

Rohentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 110a bis § 110c durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 110a Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen, Einsatzvoraussetzungen

§ 110b Verfahren beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers und einer Vertrauensperson

§ 110c Befugnisse des Verdeckten Ermittlers und der Vertrauensperson

§ 110d Geheimhaltung“.

2. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 257a findet für die Begründung des Ablehnungsgesuchs entsprechend Anwendung; das Gericht kann hierfür eine angemessene Frist setzen.“

3. In § 26a Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht innerhalb der nach § 26 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist“ eingefügt.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Wird ein Richter vor Beginn der Hauptverhandlung abgelehnt und würde eine Entscheidung über die Ablehnung (§§ 26a, 27) den Beginn der Hauptverhandlung verzögern, kann diese vor der Entscheidung über die Ablehnung durchgeführt werden, bis der Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen hat.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat das Gericht dem Antragsteller gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 aufgegeben, das Ablehnungsgesuch innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu begründen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Ablehnung spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages nach Eingang der schriftlichen Begründung und stets vor Beginn der Schlussanträge zu entscheiden ist.“

5. § 58a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Vernehmung eines Zeugen ist auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen, wenn

1. die Aufzeichnung auf Grund des schweren Tatvorwurfs oder der schwierigen Sachlage geboten erscheint,
2. die schutzwürdigen Interessen des Zeugen, insbesondere von
 - a) Personen unter 18 Jahren,
 - b) Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, oder
 - c) Personen, die unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer anderen seelischen Störung leiden,

durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

Die Vernehmung soll als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht vernommen werden kann oder seine schutzwürdigen Interessen durch weitere Vernehmungen beeinträchtigt werden.

(2) Der Vernehmende erklärt am Ende der Vernehmung, dass die Aufzeichnung die Vernehmung vollständig und richtig wiedergibt. Er erklärt ferner, ob und mit welchem Inhalt verfahrensbezogene Gespräche mit dem Zeugen außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung geführt wurden. Der Zeuge erhält Gelegenheit, sich hierzu zu erklären.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. Dem § 73 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor der Auswahl eines Sachverständigen ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht, wenn der Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt ist oder wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.“

7. § 81e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„An dem durch Maßnahmen nach § 81a Absatz 1 oder § 81c erlangten Material dürfen mittels molekulargenetischer Untersuchung das DNA-Identifizierungsmuster und das Geschlecht festgestellt und diese Feststellungen mit Vergleichsmaterial abgeglichen werden, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. Andere Feststellungen dürfen nicht erfolgen; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist bekannt, von welcher Person das Spurenmaterial stammt, gilt § 81f Absatz 1 entsprechend.“

8. § 81h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „ob das Spurenmaterial von diesen Personen“ die Worte „oder von ihren Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Durchführung der Maßnahme gilt § 81f Absatz 2 entsprechend. Die entnommenen Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für die Untersuchung nach Absatz 1 nicht mehr benötigt werden. Soweit die Aufzeichnungen über die durch die Maßnahme festgestellten DNA-Identifizierungsmuster zur Erforschung des Sachverhalts nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Vernichtung und die Löschung sind zu dokumentieren.“

- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor Erteilung der Einwilligung sind sie schriftlich auch darauf hinzuweisen, dass

1. die entnommenen Körperzellen ausschließlich zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts untersucht und unverzüglich vernichtet werden, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind,
2. das Untersuchungsergebnis mit den DNA-Identifizierungsmustern von Spurenmaterial automatisiert abgeglichen wird,
3. das Ergebnis des Abgleichs zur weiteren Erforschung des Sachverhalts verwertet werden darf und die Verwertung insbesondere auch zu Lasten der betroffenen Person oder mit ihr in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandter Personen erfolgen kann,
4. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster nicht zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren beim Bundeskriminalamt gespeichert werden.“

9. § 100b Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;“.

10. Die §§ 110a bis 110c werden durch die folgenden §§ 110a bis 110d ersetzt:

„§ 110a

Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen, Einsatzvoraussetzungen

(1) Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbre-

chen dürfen Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.

(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

(3) Vertrauenspersonen sind Personen, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, unter Führung der Strafverfolgungsbehörde bereit sind, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen. Der Einsatz eines Minderjährigen als Vertrauensperson ist nicht zulässig.

§ 110b

Verfahren beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers und einer Vertrauenspersonen

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers oder einer Vertrauensperson ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Werktagen zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

(2) Einsätze,

1. die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder
2. bei denen der Verdeckte Ermittler oder die Vertrauensperson eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

bedürfen der Zustimmung des Gerichts. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht binnen drei Werktagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 110c

Befugnisse des Verdeckten Ermittlers und der Vertrauensperson

Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen dürfen mit dem Einverständnis des Berechtigten nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten. Das Einverständnis des Berechtigten darf nicht durch eine Täuschung erwirkt werden, die über die Geheimhaltung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden hinausgeht. Im Übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers und der Vertrauensperson nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

§ 110d

Geheimhaltung

(1) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheim gehalten werden. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, dass die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im Übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

(2) Die Identität der Vertrauensperson ist auch nach Beendigung des Einsatzes geheim zu halten. Die Zusicherung der Geheimhaltung bedarf der Einwilligung der Staatsanwaltschaft. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Einsatz zu unterrichten. Staatsanwaltschaft und Polizei sind an die Zusicherung der Geheimhaltung gebunden. Die Bindung entfällt, wenn die Vertrauensperson

1. sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden einer Straftat dringend verdächtig macht,
2. wissentlich oder leichtfertig falsche Angaben in Bezug auf den Beschuldigten macht,
3. vorwerfbar von einer Weisung abweicht, oder
4. sich sonst als unzuverlässig erweist.

Auf den möglichen Wegfall der Bindung an die Zusicherung der Geheimhaltung ist die Vertrauensperson vor jeder Zusicherung hinzuweisen.“

11. Dem § 136 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„§§ 58a und 58b gelten entsprechend.“

12. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zur Antragstellung ist auch der Beschuldigte berechtigt; sein Antrag ist bei der Staatsanwaltschaft anzubringen, die ihn unverzüglich dem nach Absatz 4 Satz 2 zuständigen Gericht zur Entscheidung vorlegt. Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt, oder wenn dessen Mitwirkung aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint.“

b) § 141 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

13. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gespräche in der Justizvollzugsanstalt zwischen dem Beschuldigten und einer nach § 138 Absatz 1 als Verteidiger in Betracht kommenden Person, die der Aufnahme eines Verteidigungsverhältnisses dienen, dürfen nicht überwacht werden. Dies gilt nicht, sofern der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Anstalt gefährdet wird.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

14. In § 148a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 148 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 148 Absatz 3“ ersetzt.

15. In § 153a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden können,“ gestrichen.
16. § 160 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und trägt die Gesamtverantwortung für eine rechtsstaatliche, faire und ordnungsgemäße Durchführung.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Ihr steht gegenüber ihren Ermittlungspersonen ein uneingeschränktes Weisungsrecht zu, soweit diese auf die Sachverhaltserforschung gerichtete Ermittlungen vornehmen.“
17. § 163 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein auf den Einzelfall bezogener Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches über Zeugen entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.

(4) Die Staatsanwaltschaft entscheidet

1. über das Vorliegen der Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen,
2. über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen,
3. über die Beiordnung eines Zeugenbeistands nach § 68b Absatz 2, und
4. bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln; dabei bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.

Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person.

(5) Gegen Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummern 3 und 4 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 sind unanfechtbar.

(6) Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.

(7) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

18. § 163a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2, 3“ durch die Wörter „ Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

19. § 213 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als drei Tage dauern wird, soll der Vorsitzende den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung gemeinsam mit dem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und dem Nebenklägervertreter erörtern.“

20. Nach § 243 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Verteidiger erhält Gelegenheit, eine Erklärung zur Anklage abzugeben; § 257 Absatz 3 und § 257a gelten entsprechend.“

21. Nach § 244 Absatz 6 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme kann der Vorsitzende eine angemessene Frist zur Stellung von Beweisanträgen bestimmen. Beweisanträge, die nach Fristablauf gestellt werden, können im Urteil beschieden werden. Dies gilt nicht, wenn die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten wurde.“

22. In § 247a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 58a Abs. 2“ durch „§ 58a Absatz 3“ ersetzt.

23. § 251 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen;“.

- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5.

24. In § 254 Absatz 1 werden nach den Wörtern „in einem richterlichen Protokoll“ die Wörter „oder in einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung“ und nach dem Wort „verlesen“ die Wörter „oder vorgeführt“ eingefügt.

25. § 256 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unabhängig vom Tatvorwurf ärztliche Atteste über Körperverletzungen;“.

26. § 265 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn

1. sich erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßnahme oder die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge rechtfertigen,

2. das Gericht von einer mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage abweichen will oder
 3. der Hinweis auf eine veränderte Sachlage zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „im zweiten Absatz“ durch die Wörter „in Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
27. In § 273 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 58a Abs. 2“ durch „§ 58a Absatz 3“ ersetzt.
28. § 347 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wird das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten, so gibt der Staatsanwalt in dieser Frist eine Gegenerklärung ab, wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „letztere“ durch die Wörter „die Gegenerklärung“ ersetzt.
29. In § 374 Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „eine Nachstellung (§ 238 Abs. 1 des Strafgesetzbuches)“ ein Komma und die Wörter „eine Nötigung (§ 240 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.
30. Dem § 464b wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt abweichend von § 311 Absatz 2 zwei Wochen.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 78b Absatz 1 Nummer 1 des [Gerichtsverfassungsgesetzes](#) in der Fassung der [Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 \(BGBl. I S. 1077\)](#), das zuletzt durch [Artikel 131 der Verordnung vom 31. August 2015 \(BGBl. I S. 1474\)](#) geändert worden ist, wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ist nach § 454b Absatz 3 der [Strafprozessordnung](#) über mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet die [Strafvollstreckungskammer](#) über alle Freiheitsstrafen mit drei Richtern, wenn diese Besetzung für die Entscheidung über eine der Freiheitsstrafen vorgeschrieben ist,“.

Artikel 3

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 29 Absatz 1 Satz 2 [Strafvollzugsgesetz](#) vom 16. März 1976 ([BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436](#)), das zuletzt durch [Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 \(BGBl. I S. 1474\)](#) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 148 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 148 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 150 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13
Übergangsregelung zum Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens

Die Übersicht nach § 100b Absatz 6 der Strafprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmalig für das Berichtsjahr ... [einsetzen: Jahreszahl des Jahres, das auf das auf die Verkündung dieses Gesetzes folgende Kalenderjahr folgt] zu erstellen. Für die vorangehenden Berichtsjahre ist § 100b Absatz 6 der Strafprozessordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren

In Art 9 Satz 1 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) werden die Angaben „§ 163 Absatz 3 Satz 1 und § 163a Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 136 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen

In § 10 Absatz 3 des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510) wird die Angabe „§ 110b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 110e Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 7

Zitiergebot

Durch Artikel 1 Nummer 16 wird das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 8

Befristung; Evaluierung

[...]

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht mit Paragraphenbezeichnung in der Strafprozessordnung soll um die neu geschaffenen Vorschriften ergänzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Der Vorschlag soll der Beschleunigung von Ablehnungsverfahren dienen.

Nach § 26 Absatz 1 Satz 1 StPO kann ein Ablehnungsgesuch in der Hauptverhandlung mündlich oder schriftlich bei dem Gericht angebracht werden, dem der Richter angehört. Daneben kann es vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Das Recht, das Ablehnungsgesuch auch mündlich in der Hauptverhandlung anzubringen, umfasst sowohl die Stellung des Antrags als auch dessen Begründung.

An dieser Grundentscheidung, auch eine mündliche Anbringung des Ablehnungsgesuchs in der Hauptverhandlung zuzulassen, soll festgehalten werden. Es soll dem Gericht jedoch durch den in § 26 Absatz 1 Satz 2 StPO-E vorgesehenen eingeschränkten Verweis auf § 257a StPO ermöglicht werden, dem Antragsteller aufzugeben, das Ablehnungsgesuch schriftlich zu begründen. Das Ablehnungsgesuch ist damit ab mündlicher Anbringung gestellt, nur für die Vorlage der schriftlichen Begründung soll das Gericht eine angemessene Frist setzen können. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen, wenn der Antrag nicht fristgerecht begründet wurde [vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 3].

Damit soll dem Gericht in Ausnahmefällen eine Möglichkeit an die Hand gegeben werden, Situationen zu begegnen, in denen das Recht zur mündlichen Begründung eines Ablehnungsgesuchs in der Hauptverhandlung mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung missbraucht wird. Dies kann insbesondere in umfangreichen Verfahren von Bedeutung sein, in denen Verfahrensverzögerungen den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung insbesondere deshalb empfindlich stören würden, weil sie zu zahlreichen Umladungen von Zeugen und Sachverständigen führen würden.

Verweist das Gericht den Antragsteller zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs auf das schriftliche Verfahren nach § 257a StPO, so soll für das weitere Verfahren bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch § 29 zur Anwendung gelangen [vgl. die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b)]. Hinsichtlich der schriftlichen Begründung des Ablehnungsgesuchs hat das Gericht gemäß § 257a Satz 3 i. V. m. § 249 Absatz 2 StPO die Möglichkeit, diese im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung einzuführen.

Zu Nummer 3 (§ 26a)

Die Ergänzung in § 26a Absatz 1 Nummer 2 StPO-E knüpft an den Vorschlag in § 26 Absatz 1 Satz 2 StPO-E an, dem Gericht die Möglichkeit an die Hand zu geben, den Antragsteller für die Begründung seines Ablehnungsgesuchs auf das schriftliche Verfahren zu verweisen und hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

Macht das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist das Ablehnungsgesuch mündlich bereits angebracht und lediglich die Begründung ist schriftlich vorzubringen. Um hier einen dauerhaften Schwebezustand durch ein zwar gestelltes, aber nicht fristgerecht begründetes Ablehnungsgesuch zu vermeiden, soll in § 26a Absatz 1 Nummer 2 StPO-E

klargestellt werden, dass das Gericht die Ablehnung als unzulässig verwirft, wenn keine fristgerechte schriftliche Begründung vorgelegt wird.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag dient dazu, Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, die bereits bei Beginn der Hauptverhandlung dadurch entstehen, dass kurzfristig Ablehnungsgesuche angebracht werden.

Geht ein Ablehnungsgesuch unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung ein, also insbesondere am Sitzungstag selbst, hat der abgelehnte Richter nach geltendem Recht vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten (§ 29 Absatz 1 StPO.) Wird ein Richter hingegen erst während der Hauptverhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern, kann diese nach § 29 Absatz 2 StPO so lange fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Ablehnung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist. Über die Entscheidung ist aber spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlussanträge zu entscheiden. Offen gelassen hat die Rechtsprechung bisher, ob diese Regelung des § 29 Absatz 2 StPO zur Vermeidung rechtsmissbräuchlichen Vorgehens anzuwenden ist, wenn ein Ablehnungsgesuch unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt wird (vgl. BGH, Beschluss vom 3. April 2003 – 4 StR 506/02, BGHSt 48, 264).

Vor diesem Hintergrund sieht § 29 Absatz 1 Satz 2 StPO-E vor, dass mit der Hauptverhandlung begonnen und diese durchgeführt werden kann, bis der Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen hat, wenn ein Richter erst kurz vor Beginn der Hauptverhandlung abgelehnt wird und eine Entscheidung über die Ablehnung den Beginn der Hauptverhandlung verzögern würde. Dieser Regelungsvorschlag kommt dem Bedürfnis der Praxis entgegen, Störungen und Verzögerungen des Beginns der Hauptverhandlung dort zu begegnen, wo Ablehnungsgesuche erst unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden. Zugleich wahrt der Vorschlag die Rechte des Angeklagten, da die Hauptverhandlung lediglich bis zur Verlesung des Anklagesatzes durch den Staatsanwalt durchgeführt werden darf und danach vor Fortführung der Hauptverhandlung über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden ist. Denn ist das Ablehnungsgesuch begründet, nimmt der abgelehnte Richter durch seine Anwesenheit bei der Verlesung des Anklagesatzes noch keinen Einfluss auf den Inhalt der Hauptverhandlung. Um solche Einflussnahmen vor der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zu vermeiden, darf aber darüber hinaus vor der Entscheidung mit der Vernehmung des Angeklagten zur Sache nicht begonnen werden.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 29 Absatz 3 StPO-E dient dazu, die Rechte des Angeklagten und das Interesse an der Verhinderung von Verfahrensverzögerungen durch Ablehnungsgesuche, die mit dem Ziel der Prozessverschleppung gestellt werden, angemessen in Einklang zu bringen.

Hat ein Gericht den Antragsteller in Anwendung des § 26 Absatz 1 Satz 2 StPO-E zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs nach § 257a StPO auf das schriftliche Verfahren verwiesen, soll es dem Gericht zur Verhinderung von Verfahrensverzögerungen ermöglicht werden, ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung weiter zu verhandeln, bis die schriftliche Begründung des Ablehnungsgesuchs vorgelegt wurde oder die gesetzte Frist abgelaufen ist. § 29 Absatz 3 StPO-E soll daher die Regelung in § 29 Absatz 2 StPO dahingehend modifizieren, dass über die Ablehnung nicht spätestens zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages nach mündlicher Anbringung des Ablehnungsgesuchs, sondern spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstags nach Vorlage der schriftlichen Begründung des Ablehnungsgesuchs entschieden werden muss. Dem Schutz der Rechte des Angeklagten dient dabei der Verweis auf § 29 Absatz 2 Satz 2 StPO. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und muss die Hauptverhandlung nicht deshalb ausgesetzt werden, so ist ihr nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs lie-

gender Teil zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Handlungen, die keinen Aufschub gestatten. Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Pflicht zur Wiederholung der Hauptverhandlung ist dabei der Zeitpunkt der mündlichen Anbringung des Ablehnungsgesuchs. Der Verweis auf das schriftliche Verfahren sollte daher vom Gericht stets nur dann gewählt werden, wenn es deutliche Anhaltspunkte dafür hat, dass das Ablehnungsgesuch zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Rechte des Angeklagten nicht beschnitten werden und dass nicht umfangreichere Teile der Hauptverhandlung wiederholt werden müssen.

Zu Nummer 5 (§ 58a)

Die vorgeschlagene Vorschrift über die audiovisuelle Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen in § 58a Absatz 1 bildet das Kernstück der neuen Regelung zur Dokumentation des Ermittlungsverfahrens. Zeugen- und – über die Verweisung in § 136 Absatz 4 StPO-E – Beschuldigtenvernehmungen sollen nicht wie bisher nur in besonderen Ausnahmefällen und nur fakultativ aufgezeichnet werden können, sondern sind zukünftig beim Vorliegen bestimmter, an die Tat, die Person des zu Vernehmenden oder an die Verkehrsfähigkeit des Beweises anknüpfender Umstände verpflichtend auf Bild-Ton-Träger zu dokumentieren.

Flankiert wird die Vorschrift durch § 254 Absatz 1 StPO-E [vgl. Artikel 1 Nummer 30], der mit den Voraussetzungen für die Einführung einer audiovisuellen Aufzeichnung in die Hauptverhandlung anstelle eines schriftlichen richterlichen Vernehmungsprotokolls die Möglichkeit eines späteren Beweistransfers näher bezeichnet. Im Übrigen ersetzt die audiovisuelle Aufzeichnung gemäß § 255a Absatz 1 StPO g. F. die Verlesung der Niederschrift einer Vernehmung, soweit diese nach geltendem Recht – etwa in § 251 StPO – zulässig ist. Der Vorrang des Personalbeweises in § 250 StPO bleibt grundsätzlich unberührt; insbesondere ersetzt die audiovisuelle Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht die Vernehmung eines – unmittelbaren oder mittelbaren – Zeugen selbst.

Mit der Regelung wird die längst überfällige Anpassung der Dokumentationsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren an den aktuellen Stand der Technik bewirkt und der Strafprozess auch mit Blick auf die internationale und europäische Entwicklung modernisiert. Die Qualität der Vernehmungen kann von diesem Mittel profitieren; es dient damit der Wahrheitsfindung.

Die audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren kann einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Sachverhaltsaufklärung im Strafverfahren leisten, Staatsanwaltschaften und Gerichte dadurch entlasten und das Verfahren insgesamt effektiver gestalten. Es besteht kein Zweifel, dass eine authentische Videoaufzeichnung dem herkömmlichen schriftlichen Inhaltsprotokoll weit überlegen ist. Die in kommunikativen Prozessen naturgemäß auftretenden Wahrnehmungsmängel und -defizite auf beiden Seiten können auf einer Videoaufnahme leichter aufgespürt und nachvollzogen werden als in einem schriftlichen Protokoll; zeitraubenden Streitigkeiten darüber, ob, wann und wie etwas gesagt wurde, ist von vorneherein der Boden entzogen.

Die Dokumentation dient dem Schutz des Beschuldigten vor unsachgemäßen und – im Sinne des § 136a StPO – rechtswidrigen Vernehmungsmethoden. Sie bietet aber auch für die praktische Arbeit der Polizei Vorteile. Eine korrekte Vorgehensweise bei der Einhaltung von Formalitäten ist nachträglich überprüfbar, etwa bei der Frage, ob der Beschuldigte oder Zeuge belehrt worden ist. Der erleichterte Nachweis der Vernehmungsförmlichkeiten stärkt somit nicht nur die Rechte des zu Vernehmenden, sondern schützt auch die Vernehmungsperson vor falschen Anschuldigungen durch Zeugen oder Beschuldigte. Das bei jeder Vernehmung weiterhin grundsätzlich zu erstellende schriftliche Inhaltsprotokoll kann bei Zeitdruck – etwa in Haftsachen – anhand der audiovisuellen Aufzeichnung zu einem späteren Zeitpunkt oder durch andere Personen als den Vernehmenden erstellt oder vervollständigt werden; die Aufzeichnung kann im Übrigen als Gedächtnisstütze für Vorbereitungen auf Zeugenaussagen vor Gericht verwendet werden.

Indem die Dokumentation eines Zeugen- bzw. Beschuldigtenbeweises durch die audiovisuelle Aufzeichnung verbessert wird, werden schließlich auch die Möglichkeiten des transnationalen Beweistransfers gestärkt und der deutsche Standard an den in einzelnen

europäischen Ländern bereits geltenden höheren Standard angepasst. Die Regelung trägt damit auch der aktuellen Entwicklung auf der Ebene der europäischen Union Rechnung: Artikel 9 des Vorschlags zu einer Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder sieht die Videovernehmung von beschuldigten Personen unter 18 Jahren ausdrücklich vor [KOM (2013) 822 vom 27. November 2013]. Die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen enthält ebenso wie Artikel 30 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft [KOM (2013) 851 vom 27. November 2013] die Möglichkeit des transnationalen Beweistransfers, für den einheitliche Regelungen der Beweiserhebung und Dokumentation zur besseren Verkehrsfähigkeit der Beweise erforderlich sind.

Zu Buchstabe a

Absatz 1

§ 58a Absatz 1 benennt zwei Fallgruppen, in denen die Vernehmung von Zeugen und – über den Verweis in § 136 Absatz 4 – auch die Vernehmung von Beschuldigten zukünftig verpflichtend auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen sind.

Nummer 1 bezeichnet Umstände, die an die zugrunde liegende Tat anknüpfen und bei denen eine audiovisuelle Dokumentation zur Optimierung der Wahrheitsfindung und zur Vorbeugung eines etwaigen Beweismittelverlusts regelmäßig geboten ist.

Aufzuzeichnen sind Vernehmungen nach Nummer 1 Alternative 1 grundsätzlich bei schweren Tatvorwürfen. Mit dem Anknüpfen an die Schwere des Tatvorwurfs wird der Kreis der Delikte, bei denen eine Vernehmung zukünftig audiovisuell aufgezeichnet werden soll, bewusst offen gehalten, um den Strafverfolgungsbehörden für die konkrete Vernehmungssituation eine flexible Handhabung zu ermöglichen.

Der Begriff ist spezifisch unter Berücksichtigung der mit der Aufzeichnung verbundenen Zwecke und der konkreten Gebotenheit der Aufzeichnung im Hinblick auf die Wahrheitsfindung und die Beweissicherung auszulegen.

Die Zwecke der Verbesserung der Wahrheitsfindung und der Beweissicherung gebieten die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen grundsätzlich bei gravierenden Delikten wie Schwurgerichtssachen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität oder dem Staatsschutz. Im Übrigen ist die Aufzeichnung bei Straftaten geboten, bei denen sich abzeichnet, dass erhebliche Schäden für die körperliche oder seelische Integrität der Opfer oder hohe Vermögensschäden entstanden oder zu erwarten sind. Nicht erforderlich ist die Aufzeichnung dagegen bei Delikten aus dem Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität, die im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung Massenphänomene darstellen. In diesem Bereich muss zudem eine gewisse Flexibilität in der Vorgehensweise der Ermittlungen – etwa die Übersendung eines schriftlichen Fragebogens an relevante Zeugen – erhalten bleiben. Eine generelle Aufzeichnungspflicht würde die technischen und personellen Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden überfordern.

Lediglich Anhaltspunkte für die „Schwere des Tatvorwurfs“ im Sinne des § 58a StPO-E kann ein Vergleich mit Fällen der notwendigen Beiordnung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Absatz 2 StPO oder mit dem Katalog der „schweren Straftaten“ im Sinne des § 100a Absatz 2 StPO liefern: Anders als bei der Bestellung des Pflichtverteidigers gemäß § 140 Absatz 2 StPO, die in der Praxis regelmäßig erst nach der Anklageerhebung erfolgt, ist eine Prognose der für die Tat zu erwartenden Strafhöhe bei der ersten Vernehmung eines Zeugen oder Beschuldigten häufig noch nicht möglich. In diesem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens fehlen dem Vernehmenden die für die Bestimmung einer konkreten Straferwartung erforderlichen Informationen über etwaige Vorstrafen des Beschuldigten, die Rechtskraft etwaiger bereits ergangener Urteile oder über deren Vollstreckungsstand. Die mit der neuen Regelung beabsichtigte Optimierung der Wahrheitsfindung und die Vorbeugung eines etwaigen Beweismittelverlusts im Rahmen der audiovisuellen Aufzeichnung verfolgt außerdem andere Zwecke als die Pflichtverteidigerbestellung. Straftaten im Bagatellbereich wie Ladendiebstähle oder Schwarzfahrten

begründen keine Aufzeichnungspflicht, können aber im Einzelfall die Bestellung eines Pflichtverteidigers erforderlich werden lassen, wenn unter Berücksichtigung anderer einbeziehungs-fähiger Urteile eine Straferwartung von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe gegeben ist.

Auch der Katalog des § 100a Absatz 2 StPO bietet lediglich eine gewisse Orientierung für die Einordnung einer Straftat als „schwer“, weil er von den spezifischen Zwecken der Telekommunikationsüberwachung ausgehend einzelne schwerere Straftaten bzw. Verbrechen nicht enthält, andererseits aber auch Vergehen benennt, die aufgrund des regelmäßig vorliegenden konspirativen Vorgehens der Beteiligten Eingang in den Katalog gefunden haben.

Nach Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 ist die Aufzeichnung darüber hinaus erforderlich, wenn sie aufgrund der schwierigen Sachlage geboten erscheint. Eine besondere Schwierigkeit der Sachlage kann etwa in Fällen der Internet- oder Wirtschaftskriminalität gegeben sein, wenn sich die Frage der Strafbarkeit nur mit speziellen technischen, wirtschaftlichen oder finanzmarktrechtlichen Kenntnissen beurteilen lässt. Auch allgemeine Straftatbestände, denen ein komplexer und vielschichtiger Sachverhalt zugrunde liegt, sind denkbar. Ob eine Sachlage schwierig ist, ist dem jeweiligen Stand des Ermittlungsverfahrens entsprechend aus der ex-ante Sicht vor der Vernehmung zu beurteilen. Aus diesem Grund kann die Situation auch nicht mit der Frage der Pflichtverteidigerbestellung gleichgesetzt werden. § 140 Absatz 2 StPO knüpft die Pflichtverteidigerbestellung zwar ähnlich wie nunmehr in § 58a Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 StPO-E vorgesehen an eine „schwierige Sach- und Rechtslage“. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erfolgt jedoch regelmäßig erst in einem späteren Verfahrensstadium und bei Vorliegen weiterer Informationen über den Sachverhalt. Stellt sich erst im Verlaufe der Vernehmung eine besondere Schwierigkeit des Sachverhalts heraus, ist die Vernehmung nach Absatz 1 Satz 2 ohnehin ab diesem Zeitpunkt aufzuzeichnen.

§ 58a Absatz 1 Nummer 2 bezeichnet Umstände, die an die Person des zu Vernehmenden anknüpfen und bei denen aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Zeugen oder Beschuldigten eine audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung geboten ist.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt häufig vor, wenn der zu vernehmende Zeuge minderjährig (Buchstabe a) oder als Kind oder Jugendlicher durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden ist (Buchstabe b). Insoweit entspricht § 58a Absatz 1 Nummer 2 StPO-E der geltenden Fassung des § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO.

Besonders schutzbedürftig sind Zeugen und Beschuldigte in einer Vernehmungssituation ferner dann, wenn sie unter eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten oder einer anderen seelischen Störung leiden (Nummer 2 Buchstabe c). In diesen Fällen ist die Aufzeichnung erforderlich, um die nachträgliche Prüfung zu ermöglichen, ob der Zeuge oder Beschuldigte sich der besonderen Tragweite seiner Äußerungen bewusst war. Bei geistig oder seelisch eingeschränkten Personen können sich Vernehmungen aufgrund von Wahrnehmungsdefiziten oder Motivirrtümern des zu Vernehmenden schwierig gestalten. Eine eingeschränkte Ausdrucksfähigkeit kann darüber hinaus zu Problemen bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit einer Person führen. Hier bietet die Aufzeichnung die Möglichkeit einer späteren Kontrolle, ob Aussagen etwa aufgrund einer – dem Vernehmenden möglicherweise gar nicht bewussten – Suggestion zustande gekommen sind.

Die in Nummer 2 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Anwendungsfälle, in denen eine besondere Schutzbedürftigkeit von Zeugen oder Beschuldigten gegeben sein kann, stellen keine abschließende Aufzählung dar. Denkbar ist die Aufzeichnung auch in Fällen eines der deutschen Sprache nur unzulänglich mächtigen Beschuldigten oder Zeugen oder in Fällen, in denen sich abzeichnet, dass der Zeuge aufgrund besonderer familiärer oder gesundheitlicher Umstände besonders schutzbedürftig ist.

Die Notwendigkeit der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung nach kann sich sowohl vor der Vernehmung als auch erst im Laufe der Vernehmung ergeben. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der zu Vernehmende komplexe Strukturen oder Themen schildert oder abzusehen ist, dass eine spätere Überprüfung der Äußerungen des zu Verneh-

menden aufgrund eventueller Widersprüche notwendig ist. In diesem Fall haben die Strafverfolgungsbehörden die Vernehmung jedenfalls von dem Zeitpunkt an, in dem sich die Notwendigkeit der Aufzeichnung ergibt, aufzuzeichnen. Die Erforderlichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung kann grundsätzlich auch nachträglich wieder entfallen, etwa wenn sich herausstellt, dass statt eines schweren Delikts nur ein leichteres Delikt verwirklicht wurde.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll – der bisherigen Rechtslage entsprechend – die Vernehmung als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht vernommen werden kann oder seine schutzwürdigen Interessen durch weitere Vernehmungen beeinträchtigt werden.

Die erste Alternative des Satzes 2 entspricht § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO g.F. mit der Maßgabe, dass an die Stelle der späteren Hauptverhandlung, in welcher der Zeuge voraussichtlich nicht aussagen können wird, der weitere Verlauf des Verfahrens tritt. Die Regelung wird damit etwas weiter formuliert, wobei mit dem weiteren Verlauf des Verfahrens auch die spätere Hauptverhandlung erfasst ist. Die Besorgnis der Gefahr, dass der Zeuge im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht vernommen werden kann, muss sich auf tatsächliche Anhaltspunkte bzw. auf kriminalistische Erfahrung stützen. Über den generellen Verweis in § 136 Absatz 4 ist die Regelung auch bei Beschuldigtenvernehmungen anwendbar, wenn der Beschuldigte weitere Mitbeschuldigte belastet und abzusehen ist, dass er seine Aussage vor Gericht nicht wiederholen wird. Mit der Vorschrift soll einem absehbaren späteren Beweismittelverlust vorgebeugt werden.

Zeugen sind besonders schutzbedürftig im Sinne der zweiten Alternative des § 58a Absatz 1 Satz 2 StPO-E, wenn aufgrund der Art der zugrunde liegenden Tat und des nochmaligen Durchlebens der Tat im Rahmen einer Vernehmung („sekundäre Traumatisierung“) eine mehrfache Wiederholung der Aussage – etwa bei der Polizei, sodann bei der Staatsanwaltschaft und schließlich vor Gericht – möglichst vermieden werden sollte. In diesem Fall soll die Vernehmung ebenfalls durch den Richter erfolgen, um über die spätere Möglichkeit der Einführung der richterlichen Vernehmung in die Hauptverhandlung dem Zeugen eine nochmalige Vernehmung zu ersparen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage und betrifft insbesondere die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a) und b) genannten Personen.

Absatz 2

Um zu vermeiden, dass sich etwaige Streitigkeiten über den Inhalt und die Umstände einer Vernehmung oder das konkrete Verhalten des Vernehmenden bei Vorliegen einer Aufzeichnungspflicht auf Zeitpunkte außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung verlagern, soll der Vernehmende nach Absatz 2 des § 58a StPO-E am Ende jeder auf Bild-Ton-Träger aufgezeichneten Vernehmung erklären, dass die Aufzeichnung die Vernehmung vollständig und richtig wiedergibt. Der Vernehmende soll ferner erklären, ob und mit welchem Inhalt verfahrensbezogene Gespräche mit dem Zeugen außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung geführt wurden. Auch diese Regelung findet über den generellen Verweis in § 136 Absatz 4 StPO bei Beschuldigtenvernehmungen entsprechende Anwendung. Der Zeuge bzw. Beschuldigte soll nach Satz 3 die Gelegenheit erhalten, sich zu den Erklärungen des Vernehmenden zu äußern. Eventuelles Fehlverhalten der Vernehmungsperson kann damit unmittelbar gerügt, etwaige Verfahrensabsprachen können unmittelbar benannt werden. Mit dieser Vorschrift werden der rechtsstaatliche Ablauf der Vernehmung auch außerhalb der audiovisuellen Aufzeichnung sichergestellt und die Rechte des Beschuldigten und des Zeugen gestärkt. Zugleich werden die Vernehmungspersonen vor etwaigen späteren Falschangaben des Beschuldigten bzw. des Zeugen geschützt.

Einer weiteren Belehrungspflicht der Strafverfolgungsbehörden dahingehend, den Zeugen bzw. Beschuldigten über die Möglichkeit der Einführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung in die spätere Hauptverhandlung hinzuweisen, bedarf es nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es nicht erforderlich, den aussageverweigerungsberechtigten Zeugen über die Folgen eines Verzichts auf das Auskunftsverweigerungsrecht, insbesondere über die weitere Verwertbarkeit auch im Falle einer späteren Zeugnisverweigerung in der Hauptverhandlung, "qualifiziert" zu belehren (BGHSt 32, 25, 31 f.; BGH, Beschluss vom 12. April 1984 – 4 StR 229/84, StV 1984, 326; Urteil vom 30. August 1984 – 4 StR 475/84, NStZ 1985, 36; a. A. der 2. Strafsenat des BGH im

Beschluss vom 04.06.2014 – 2 StR 656/13, mit dem der Senat die Rechtsfrage gemäß § 132 Absatz 2 GVG dem Großen Senat für Strafsachen vorgelegt hat). Auch eine Belehrung des Beschuldigten, dass seine Aussage über die Vernehmung der Vernehmungsperson in die spätere Hauptverhandlung eingeführt werden kann, ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine erhöhte Schutzbedürftigkeit des Zeugen und des Beschuldigten ist insoweit nicht ersichtlich: Der Beschuldigte wird zu Beginn der Vernehmung über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt, der Zeuge über etwaige Zeugnisverweigerungsrechte. Die Betroffenen machen ihre Aussage daher regelmäßig in Kenntnis der Bedeutung für das Strafverfahren und haben gerade bei richterlichen Vernehmungen keinen Anlass, darauf zu vertrauen, dass ihre Aussage im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Verwendung finden wird. Im Gegenteil besteht für die Betroffenen eher ein Grund zu der Annahme, dass sie an ihre einmal getätigte Aussage weiterhin gebunden sind bzw. diese Aussage im weiteren Verfahren verwertet werden kann. Aufgrund dieser möglicherweise fehlerhaften Annahme ist nach der Rechtsprechung ein Beschuldigter, der im Rahmen einer ersten Vernehmung nicht ordnungsgemäß über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt wurde, bei einer weiteren Vernehmung darüber qualifiziert zu belehren, dass seine bisher getätigte Aussage im weiteren Verfahrensverlauf nicht verwertet werden darf (BGH, Urteil vom 18.12.2008 – 4 StR 455/08, BGHSt 53, 112 ff.). Ein Erfordernis, den Beschuldigten oder Zeugen umgekehrt über die bestehende Verwertbarkeit im weiteren Verfahren aufzuklären, besteht hingegen nicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 58a.

Die bisherigen Regelungen zum Schutz des Zeugen in § 58a Absatz 2 und 3, die über den Verweis in § 163a Absatz 1 Satz 2 StPO g.F. auch auf audiovisuelle Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen Anwendung fanden, gelten auch nach der Neuregelung fort. Die Vorschriften regeln die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung, die grundsätzlich auf Zwecke des Strafverfolgung beschränkt ist (Absatz 3 Satz 1), ferner die Löschungspflicht (Absatz 3 Satz 2), das Verfahren der Akteneinsicht und Herausgabe (Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und Absatz 4) und die Überlassung an andere Stellen (Absatz 3 Satz 6). Insbesondere mit dem in § 58a Absatz 4 StPO-E verankerten Recht des Zeugen und – über den Verweis in § 136 Absatz 4 StPO-E – des Beschuldigten, der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung an die zur Akteneinsicht Berechtigten zu widersprechen, wird dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen vor dem Hintergrund der aufgrund der gesteigerten Verlässlichkeit grundsätzlich zu duldenen audiovisuellen Videoaufzeichnung Rechnung getragen.

Zu Nummer 6 (§ 73)

§ 73 Absatz 3 StPO-E dient der Stärkung der Rechte des Beschuldigten. Diesem soll grundsätzlich das Recht eingeräumt werden, vor der Auswahl eines Sachverständigen gehört zu werden.

Bereits nach Nummer 70 Absatz 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) gilt: „Während des Ermittlungsverfahrens gibt der Staatsanwalt dem Verteidiger Gelegenheit, vor Auswahl eines Sachverständigen Stellung zu nehmen, es sei denn, dass Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt (z.B. Blutalkoholgutachten) ist oder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks (vgl. § 147 Absatz 2 StPO) oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.“

Diese bisher nur für die Staatsanwaltschaft bestehende Verpflichtung soll gesetzlich verankert werden. Sie soll sowohl für die Auswahl eines Sachverständigen durch das Gericht als auch über die Verweisung in § 161a Absatz 1 Satz 2 StPO für die Auswahl eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft gelten. Wie nach Nummer 70 Absatz 1 RiStBV soll diese Verpflichtung nicht bestehen, wenn Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt ist, beispielsweise die Erstellung eines Blutalkoholgutachtens. Die Beteiligung des Beschuldigten im Vorfeld der Vergabe solcher Routinegutachten könnte zu Verfahrensverzögerungen führen, ohne dass diesen eine Stärkung der berechtigten Interessen des Beschuldigten gegenüber-

stünde. Ebenso soll die Verpflichtung zum Schutz der effektiven Verfahrensführung weiterhin dann nicht bestehen, wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.

Zu Nummer 7 und 8 (§§ 81e, 81h)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 81e und 81h StPO soll sichergestellt werden, dass aus dem Abgleich der DNA-Identifizierungsmuster künftig auch solche Erkenntnisse zur Erforschung des Sachverhalts verwertet werden dürfen, die auf ein nahes Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Spurenverursacher und dem Probengeber hindeuten.

§ 81h StPO enthält Regelungen zur sogenannten forensischen Reihenuntersuchung und bestimmt, dass die Ermittlung von DNA-Identifizierungsmustern und ihr Abgleich mit dem des Spurenmaterials zulässig ist, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, ob das Spurenmaterial von den Teilnehmern der DNA-Reihenuntersuchung stammt.

Ergibt der Abgleich keine umfassende, sondern nur eine teilweise Übereinstimmung zwischen Teilnehmer und Spur [sogenannte „Beinahetreffer“], deutet dies auf eine Verwandtschaft zwischen dem Teilnehmer und dem Spurenverursacher hin. Diese Information darf aber, wie der BGH mit Urteil vom 20. Dezember 2012 [Az. 3 StR 117/12, BGHSt 58, 84 ff. (Rn. 20 ff.)] entschieden hat, entsprechend dem Wortlaut des § 81h StPO weder gewonnen noch für entsprechende Ermittlungen im verwandtschaftlichen Umfeld des Teilnehmers verwertet werden. Dies erschwert die Ermittlungen bei Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung und kann die Aufklärung dieser Verbrechen sogar verhindern.

Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen das Urteil des BGH gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen [Nichtannahmebeschluss vom 13. Mai 2015 – 2 BvR 616/13, ZD 2015, 423 ff.].

Die Änderung setzt auf der zweiten von drei Stufen an. Unberührt bleiben die Beweismittelerhebung durch die Entnahme von Körperzellen (§ 81h Absatz 1 Nummer 1 StPO) und ihre molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts (§ 81h Absatz 1 Nummer 2 StPO) sowie der automatisierte Abgleich mit dem Spurenmaterial (§ 81h Absatz 1 Nummer 3 StPO). Erweitert wird aber der Untersuchungsumfang nach § 81h Absatz 1 Halbsatz 2 StPO: Statt der Feststellung „ob das Spurenmaterial von diesen Personen stammt“ im Sinne eines „Hit-/No-hit-Verfahrens“, soll künftig auch untersucht werden können, ob das Spurenmaterial bloß genetische Ähnlichkeit mit dem DNA-Identifizierungsmuster von Probanden aufweist. Wenn dies der Fall ist und die genetisch ähnliche Probe deanonymisiert wurde, kann auf der dritten Stufe gegen einen konkreten Verdächtigen (d.h. gegen einen Dritten, der mit dem Probanden eng verwandt ist) eine DNA-Analyse nach Maßgabe der §§ 81a und 81e StPO angeordnet werden, wenn gegen ihn ein hinreichender Verdacht besteht.

Die Erweiterung des Untersuchungsumfangs auf genetische Ähnlichkeit und die Deanonymisierung im Trefferfalle berühren dabei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz - GG -) desjenigen, der an der Reihenuntersuchung teilnimmt. Ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in dieses Recht scheidet jedoch aus, wenn die Maßnahme auf der Grundlage einer hinreichend konkreten Einwilligung des Betroffenen erfolgt, die frei von Willensmängeln ist (vgl. nur Di Fabio, in; Maunz/Dürig, GG, Artikel 2 Abs. 1 Rn. 228).

Damit der Betroffene die Tragweite seiner Erklärung überblicken kann, muss er hinreichend klar darüber belehrt werden, dass bei einem Ähnlichkeitstreffer auch Verwandte in Verdacht geraten können. Deshalb wird bereits in den zu schaffenden Regelungen selbst festgelegt, ab welchem Grad an Übereinstimmung zwischen Spurenmaterial und Beinahetreffer die weitere Verwertung als Beweismittel gegenüber dem tatsächlichen Spurenverursacher zugelassen ist, da der zu Belehrende anderenfalls nicht abschätzen könnte, welchen Personenkreis er durch eine Probenabgabe potenziell dem Risiko einer durch einen Beinahetreffer ausgelösten weiteren strafrechtlichen Untersuchung aussetzt.

Der Teilnehmer an der Reihenuntersuchung kann somit zum einen darüber disponieren, ob er durch sein Verhalten dazu beitragen möchte, dass ein naher Verwandter der Strafverfolgung ausgesetzt wird. Dass in einem solchen Verhalten kein Verstoß gegen die (nicht disponible) objektiv-rechtliche Dimension von Artikel 6 Absatz 1 GG (Institutsgarantie der Familie) liegen kann, zeigt § 52 Absatz 1 StPO. Danach gibt es lediglich ein Recht (und keine Pflicht), das Zeugnis zugunsten naher Angehöriger zu verweigern, die im Fall der Verwandtschaft in beiden Vorschriften übereinstimmend definiert werden.

Zum anderen ändert die erweiterte Untersuchungsmöglichkeit nichts Grundsätzliches an der Freiwilligkeit der Einwilligung in die Maßnahme nach § 81h StPO. Eine Einwilligung ist (erst dann) als unwirksam anzusehen, wenn dem Grundrechtsträger aufgrund einer Zwangslage keine wirkliche Wahlfreiheit verbleibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.08.1981 – 2 BvR 166/81, NJW 1982, 375). Eine solche Zwangslage könnte bei DNA-Reihenuntersuchungen entstehen, wenn potenzielle Teilnehmer einer DNA-Reihenuntersuchung damit rechnen müssten, gerade durch die Nichtteilnahme den Verdacht auf sich zu lenken. Daher kann eine Einwilligung in diesem Fall nur wirksam sein, wenn deren Verweigerung für sich genommen keinen Verdacht begründet. Dies ist in Bezug auf die bisherige Regelung des § 81h StPO allgemein anerkannt (vgl. Krause, in: Löwe/Rosenberg, Strafprozessordnung, 26. Aufl. 2008, § 81h Rn. 7). Insoweit würde die Erweiterung des Untersuchungsumfangs auf genetische Ähnlichkeit die Situation aber gerade nicht verschärfen: Verweigert jemand nämlich nach entsprechender Belehrung seine Teilnahme an der Reihenuntersuchung, könnte dem künftig auch der Wunsch zu Grunde liegen, keine Verwandten „ans Messer liefern“ zu wollen. Die Teilnahmeverweigerung ließe also sogar mehr Deutungen zu als nach der derzeitigen Gesetzeslage.

Potenziell von der Ausweitung der Untersuchungsmöglichkeiten betroffen sind ferner die nahen Verwandten derjenigen, die an der DNA-Reihenuntersuchung teilnehmen. Ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird von der Ausweitung der Untersuchungsmöglichkeiten aber nicht betroffen: Untersucht wird weiter ausschließlich das genetische Material der Probanden, die an der Reihenuntersuchung teilgenommen haben.

Sollte sich dabei eine Ähnlichkeit mit dem Spurenmaterial ergeben, wird damit nur eine statistische Aussage über das genetische Material des Probanden getroffen. Ein Bezug zu konkreten anderen Personen im Sinne eines personenbeziehbaren Datums lässt sich mit diesem Ergebnis zunächst nicht herstellen. Erst wenn die Ermittlungsbehörden aufgrund des Beinahetreffers – ausgehend vom Probanden – weitere Ermittlungen anstellen, um herauszufinden, ob er tatsächlich Verwandte hat, die als Täter in Frage kommen, kann sich ein Tatverdacht gegen konkrete Dritte ergeben. Selbst wenn man deshalb gleichwohl von einem Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung ausgehen wollte, ließe sich dieser durch das hoch zu gewichtende staatliche Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von (schweren) Straftaten rechtfertigen. Das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG steht unter einfachem Gesetzesvorbehalt.

Auch Artikel 6 Absatz 1 GG ist nicht berührt. Das Familiengrundrecht schützt vor staatlichen Maßnahmen, die die Familie schädigen, stören oder sonst beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 6, 55, 76). Es vermittelt aber keinen Schutz gegen Familienangehörige, die freiwillig zur Strafverfolgung eines Verwandten beitragen.

Die erweiterten Untersuchungsmöglichkeiten stellen auch keinen Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze des „fair trial“ dar. Derjenige, der infolge eines Beinahetreffers und weiterer Ermittlungen in Verdacht geraten ist, steht nicht anders, als hätte ihn ein Verwandter gegenüber der Polizei der Tat bezichtigt. Gegen die Ergebnisse eines DNA-Tests, der gegen ihn selbst nach § 81f StPO angeordnet wurde (3. Stufe), kann er sich uneingeschränkt verteidigen (vgl. Magnus, ZStW 2014, S. 695, 717).

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird vertreten, dass § 81h StPO weder ein ausdrückliches Verbot noch eine besondere Einschränkung für die Erhebung oder Verwertung eines Beinahetreffers enthalte. Bei der Feststellung des möglichen Verwandtschaftsverhältnisses handele es sich um eine zufällige Erkenntnis aus den gesetzlich vorgesehenen Untersuchungsmethoden und -zwecke. (Brocke, StraFo 2011, 298, 299, ähnlich Rogall in SK-StPO, Band I §§ 1-93 StPO, 4. Auflage, § 81h StPO Rn. 7). Man könne den Beinahetreffer als „technisch bedingtes Nebenprodukt“ bezeichnen, das ledig-

lich bei Gelegenheit der Abgleichung und somit in Ausführung des eigentlich angestrebten Ziels der Ermittlungsmaßnahme anfallende, so dass die Beweiserhebung zulässig sei (Brocke, StraFo 2011, 298, 300, 303 f.).

Zu Nummer 7 (§ 81e)

Zu Buchstabe a

§ 81e Absatz 1 Satz 1 StPO-E enthält eine präzisierende redaktionelle Änderung. Es wird klargestellt, dass die molekulargenetische Untersuchung die Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters sowie die Bestimmung des Geschlechts umfasst. Bislang war dies mit der Formulierung umschrieben worden, dass festgestellt werden solle, dass das aufgefundene Spurenmaterial vom Beschuldigten oder dem Verletzten stamme. Die weitere Voraussetzung, wonach die Untersuchung nur dann erfolgen darf, wenn sie zur Erforschung des Sachverhaltes erforderlich ist, hat bislang im Gesetzestext keine ausdrückliche Erwähnung gefunden; dies wird daher ergänzt. Der bisherige Satz 2 wird in Satz 1 integriert, um Absatz 1 der Vorschrift klarer zu strukturieren. Der ursprüngliche Satz 3 wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Nach § 81e Absatz 2 Satz 3 StPO-E soll § 81f Absatz 1 StPO entsprechende Anwendung finden, wenn das Material nach Satz 1 einer identifizierten Person zugeordnet werden kann.

In der Praxis bestehen gelegentlich Zweifel, was konkret unter „Spurenmaterial“ zu verstehen ist und wann Untersuchungen nach § 81e Absatz 2 StPO oder aber nach § 81e Absatz 1 StPO durchgeführt werden dürfen. Häufig ist unklar, ob es sich bei dem gesicherten Material um eine Spur des Täters, Material des Opfers oder überhaupt eine mit der Tat in Zusammenhang stehende Spur handelt. Beispielsweise zu erwähnen ist hier die in Tatortnähe aufgefundene Zigarettenkippe. Bei dieser ist in der Regel nicht mit Sicherheit zu sagen, von wem sie stammt. Rührt das an ihr aufgefundene Körpermaterial möglicherweise von dem Beschuldigten her, eröffnet das den Anwendungsbereich der §§ 81a, 81e Absatz 1 StPO (vgl. dazu Ritzert, in: BeckOK/StPO § 81e Rn. 1 f.) mit der Folge, dass eine Untersuchung gemäß § 81f Absatz 1 StPO nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder durch das Gericht durchgeführt werden darf. Dies und die Frage, ob es sich um eine Spur im engeren Sinne handelt, soll durch die beabsichtigte Untersuchung aber erst geklärt werden. Kann das zu untersuchende Spurenmaterial einer Person zugeordnet werden, deren Identität bekannt ist, soll der Einwilligungs- bzw. der Richter vorbehalt des § 81f Absatz 1 StPO entsprechend gelten, um den Einklang mit der Regelung in § 81e Absatz 1 StPO zu bewahren.

Zu Nummer 8 (§ 81h)

Zu Buchstabe a

Um sicherzustellen, dass zukünftig Beinahetreffer zur Ermittlung des Täters genutzt werden dürfen, erweitert § 81h Absatz 1 StPO-E die Zweckbestimmung einer DNA-Reihenuntersuchung dahingehend, dass das DNA-Identifizierungsmuster der Probanden verwendet werden darf, um festzustellen, ob das Spurenmaterial von ihnen selbst oder von mit ihnen nah verwandten Personen stammt.

Verwertet werden dürfen sollen Treffer zu Lasten Verwandter in gerader Linie (§ 1589 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB -), also Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel. In der Seitenlinie (§ 1589 Satz 2 BGB) kommt die Verwertung bei voll- und halbbürtigen Geschwistern sowie Geschwisterkindern (Nichten, Neffen) in Betracht.

Zu Buchstabe b

§ 81h Absatz 3 Satz 3 StPO regelt für die Durchführung der Maßnahme die Verpflichtung, die Aufzeichnungen zu löschen, wenn sie für die Aufklärung des Verbrechens nicht mehr

benötigt werden, und dies entsprechend zu dokumentieren. Dies entspricht § 81h Absatz 3 Satz 2 StPO g. F. mit Ausnahme der Wörter „zur Aufklärung des Verbrechens“, die im Interesse der sprachlichen Angleichung an § 81e Absatz 1 StPO-E durch „zur Erforschung des Sachverhalts“ ersetzt werden.

Der im geltenden Recht in § 81h Absatz 3 Satz 1 StPO enthaltene Verweis auf § 81g Absatz 2 StPO wird durch Satz 2 des § 81h Absatz 3 StPO-E entbehrlich.

§ 81 Absatz 3 Satz 4 StPO-E bestimmt über die geltende Fassung des § 81h Absatz 3 Satz 4 hinaus, dass neben der Löschung der Aufzeichnungen über das DNA-Identifizierungsmuster auch die gemäß § 81h Absatz 3 Satz 2 StPO-E erforderliche Vernichtung der Körperzellen zu dokumentieren ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Interesse der Teilnehmer an der DNA-Reihenuntersuchung nachzuvollziehen ist, was mit den entnommenen Körperzellen geschehen ist.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten in § 81h Absatz 1 StPO-E sind Inhalt und Umfang der den Probanden zu erteilenden schriftlichen Belehrung und Hinweise anzupassen. Zugleich sollen die Hinweise ausführlicher als bisher ausgestaltet werden und zudem vor Erteilung der Einwilligung in Schriftform erfolgen. Die betroffene Person soll über das Ziel der Untersuchung, den automatisierten Abgleich und die Verwendungsmöglichkeiten der Ergebnisse vor der Erteilung der Einwilligung, die ebenfalls schriftlich zu erfolgen hat, hingewiesen werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass sie die möglichen Folgen ihrer Teilnahme an der DNA-Reihenuntersuchung auch für mit ihr verwandte Personen abschätzen kann. § 81h Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StPO-E enthält eine inhaltliche Klarstellung. Statt wie bisher darauf hinzuweisen, dass die entnommenen Körperzellen ausschließlich für Untersuchungen nach Absatz 1 verwendet werden dürfen, wird die durchzuführende Untersuchung ausdrücklich benannt. Die entnommenen Körperzellen dürfen, wie in § 81h Absatz 1 Nummer 3 StPO bestimmt, ausschließlich zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts untersucht werden. Hierauf ist die betroffene Person nach § 81h Absatz 4 Nummer 1 StPO-E hinzuweisen.

§ 81h Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 StPO-E sieht den Hinweis vor, dass das Untersuchungsergebnis mit den DNA-Identifizierungsmustern von Spurenmaterial automatisiert abgeglichen wird. Dies korrespondiert mit dem in § 81h Absatz 1 Nummer 3 StPO zugelassenen Untersuchungsumfang und stellt sicher, dass die betroffene Person darüber aufgeklärt wird, welche Ermittlungsschritte mit dem festgestellten DNA-Identifizierungsmuster vorgenommen werden.

Nach § 81h Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 StPO-E ist die betroffene Person darüber aufzuklären, dass die Verwertung insbesondere auch zu ihren Lasten oder zu Lasten der mit ihr in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandten Personen erfolgen kann.

§ 81h Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 StPO bleibt unverändert beibehalten.

Zu Nummer 9 (§ 100b)

Die geltenden jährlichen Berichtspflichten in § 100b Absatz 6 StPO g. F. sollen den technischen Entwicklungen angepasst werden.

Aufgrund der seit einigen Jahren kontinuierlich fortschreitenden Umstellung der Festnetz- und Mobilfunkkommunikation auf die IP-basierte Internetkommunikation bereitet die in § 100b Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b StPO g. F. vorgesehene Unterscheidung in „Festnetz-, Mobilfunk- und Internetkommunikation“ der Praxis zunehmend Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Berichtspflichten.

Bei Erwirken der richterlichen Anordnung ist regelmäßig unklar, ob der Festnetz- oder Mobilfunkdienstleister lediglich „herkömmliche“ Festnetz- oder Mobilfunktelefonie oder stattdessen (auch) IP-basierte Internettelefonie anbietet. Um sicherzustellen, dass relevante Gespräche tatsächlich aufgezeichnet werden können, müsste daher als Konse-

quenz in jeder richterlichen Anordnung, die eine Mobilfunknummer betrifft und in jeder Anordnung, die einen Festnetzanschluss betrifft, zusätzlich die Internettelefonie genannt werden. Dann aber enthielte die Statistik von vorneherein im Punkt „Internettelekommunikation“ die Summe der Mobilfunk- und Festnetztelekommunikationsanordnungen, was die Führung einer eigenen Statistik zur „Internettelefonie“ überflüssig werden lässt. Im Übrigen lässt sich heute anhand der vergebenen Telefonnummer nicht mehr verlässlich einschätzen, ob ein Mobilfunkgerät oder ein Festnetzanschluss genutzt wird. Teilweise kann auch mit Festnetznummern und Vorwahlen wie (030-) mobil telefoniert werden oder mit Mobilfunknummern (0179- etc.) im Festnetz. In der Konsequenz müssten hiernach in der richterlichen Anordnung stets alle drei Kommunikationsarten angegeben werden. Die Differenzierung in die einzelnen Telekommunikationsarten im Rahmen der jährlichen Berichte zur Telekommunikationsüberwachung ist daher nicht mehr zeitgemäß und wird aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§§ 110a bis 110d)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in §§ 110a bis 110d soll nach dem Vorbild der Regelung zum Einsatz eines Verdeckten Ermittlers in §§ 110a ff. g. F. auch für den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) eine gesetzliche Spezialermächtigung zur Konkretisierung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden.

Anders als bei Verdeckten Ermittlern, die als Beamte des Polizeidienstes unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) zur Aufklärung besonders schwerer Straftaten eingesetzt werden, handelt es sich bei V-Personen um Privatpersonen, die bereit sind, die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten über einen längeren Zeitraum zu unterstützen. Sie unterliegen dabei der polizeilichen Anleitung und entstammen nicht selten selbst den kriminellen Milieus, in denen die zu ermittelnden Straftaten begangen wurden. Aufgrund ihrer Angehörigkeit zu einer bestimmten Tätergruppierung und aufgrund des begrenzten Täterwissens gehen V-Personen ein hohes Risiko ein, wenn sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Ihre Identität oder ihr Status als V-Person bedarf daher der Geheimhaltung.

Bei der Einführung der Vorschriften zum Einsatz des Verdeckten Ermittlers gemäß §§ 110a ff. StPO durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 (OrgKG) hat der Gesetzgeber noch auf eine spezielle Regelung des Einsatzes von V-Personen verzichtet (Bundestagsdrucksache 12/989, S. 41). Der Einsatz von V-Personen wird seither – ebenso wie der Einsatz von Informanten oder nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) – auf die Ermittlungsgeneralklausel (§ 161 Absatz 1 in Verbindung mit § 163 Absatz 1 Satz 2 StPO) gestützt.

Aus rechtsstaatlichen Gründen erscheint es indes geboten, auch für den Einsatz von V-Personen eine spezielle Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung der Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zu schaffen: In bestimmten Fallkonstellationen unterscheidet sich das Handeln einer V-Person nicht wesentlich von dem eines Verdeckten Ermittlers. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Strafverfolgungsbehörden der V-Person zu Ausforschungszwecken gezielt bedienen und die V-Person dem Beschuldigten Äußerungen zum Tatvorwurf entlockt, die sie später an die Strafverfolgungsbehörden weitergibt. Gleiches gilt, wenn eine Vertrauensperson – auch mit dessen Einverständnis – die Wohnung des Beschuldigten betritt. Für die Frage der Grundrechtsbindung macht es regelmäßig keinen Unterschied, ob eine Person von den Strafverfolgungsbehörden auf den Beschuldigten „angesetzt“ wird oder lediglich als „freier Mitarbeiter“ der Polizei agiert. Die Grundrechtsbindung wird allein durch die staatliche Veranlassung der Aktivitäten der jeweiligen Personen ausgelöst. Beim Einsatz von V-Personen droht daher unter Umständen eine Umgehung der §§ 110a ff. StPO.

Nicht zuletzt sprechen auch die Regelungen in § 28 Absatz 2 Nummer 3 BPolG, § 20g Absatz 2 Nummer 4 BKAG und § 9b BVerfSchG für die Schaffung einer speziellen gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von V-Personen im repressiven Bereich. Diese existieren ausdrücklich als spezielle Ermächtigungsgrundlagen neben den auch im präventiven Bereich vorhandenen Generalklauseln.

Zu § 110a

In § 110a StPO-E wird die bisher ausschließlich für Verdeckte Ermittler geltende gesetzliche Regelung auf den Einsatz von V-Personen ausgedehnt. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Einsatz Verdeckter Ermittler und Vertrauenspersonen, in Absatz 2 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 110a (Definition und Urkunden für die Legende) zusammengefasst. In § 110a Absatz 3 StPO-E wird der Begriff der Vertrauensperson gesetzlich definiert und eine gesetzliche Einschränkung der Tauglichkeit von Vertrauenspersonen vorgenommen.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen ist nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich rechtlich erlaubt, wenn es um die Verfolgung oder Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung geht und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder unverhältnismäßig erschwert wäre (BGH – Großer Senat für Strafsachen – Beschluss vom 13. Mai 1996 – GSSt 1/96, BGHSt 42, 139, 145 ff.; zuvor bereits BGHSt 41, 42, 43 ff.; 40, 211, 215 f.; 39, 335, 346 ff.; 32, 115, 121 ff). Auch das Bundesverfassungsgericht hält den Einsatz von V-Personen in gewissen Grenzen für zulässig (BVerfGE 57, 250, 284; vgl. auch die Nichtannahmebeschlüsse vom 1. März 2000 – 2 BvR 2017/94 und 2 BvR 2039/94 und vom 27. April 2000 – 2 BvR 1990/96, juris).

Entsprechend setzt § 110a Absatz 1 Satz 1 für den Einsatz einer Vertrauensperson das Vorliegen der Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne der bisher im Katalog des § 110a Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Straftaten voraus. Für den Einsatz der Vertrauensperson bedarf es ferner ebenso wie für den Einsatz von Verdeckten Ermittlern eines einfachen Tatverdachts, mithin „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ für das Vorliegen dieser in § 110a Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Straftaten von erheblicher Bedeutung. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 2 ebenso wie Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Nach Absatz 1 Satz 4 ist ein Einsatz zur Aufklärung von Verbrechen außerdem dann möglich, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.

Gemäß § 110a Absatz 1 Satz 3 StPO-E dürfen Vertrauenspersonen zur Aufklärung von Straftaten nur dann eingesetzt werden, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Aufnahme dieser dem bisherigen § 110a Absatz 1 Satz 3 oder auch § 100a Absatz 1 Nummer 3 entsprechenden „Beweisnotstandsklausel“ in die gesetzliche Regelung stellt eine Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Der Einsatz von Vertrauenspersonen soll als Ermittlungsmaßnahme nicht standardmäßig in Alltagsfällen zum Tragen kommen, sondern – subsidiär – nur dann zulässig sein, wenn keine Möglichkeiten gegeben sind, den Sachverhalt auf andere Weise zu erforschen.

§ 110a Absatz 3 Satz 1 StPO-E definiert Vertrauenspersonen als Personen, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, unter Führung der Strafverfolgungsbehörde bereit sind, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen. § 110a Absatz 3 Satz 1 StPO-E übernimmt damit im Wesentlichen die begriffliche Bestimmung der V-Person in Ziffer 2.2. der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung in Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Mit dem Merkmal der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden „auf längere Zeit“ ist ein Kriterium vorhanden, welches die Mitwirkung der Vertrauensperson von dem – eher gelegentlichen – Handeln eines Informanten abgrenzt. Die Tätigkeit einer Vertrauensperson ist ähnlich wie die des verdeckten Ermittlers – unabhängig von ihrer tatsächlichen Dauer – auf einen längeren Zeitraum angelegt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit untersteht die Vertrauensperson der konkreten Anleitung und engmaschigen Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden. Die V-Person wird im Hinblick auf ihre Eignung und Motivation, ihre persönlichen Verhältnisse, ihre bisherige Tätigkeit für

die Polizei und die kriminalpolizeiliche Aktenlage überprüft; zu diesem Zweck wird durch die Polizei regelmäßig eine V-Person-Akte angelegt. Ferner erfolgt eine Einweisung der V-Person in bestimmte Verhaltensweisen, ihre Belehrung über das Entfallen von Vertraulichkeitszusagen u.a. beim Verdacht eigener Straftaten und in bestimmten Fällen auch eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zur Gewährleistung der Geheimhaltung innerdienstlicher Vorgänge. Durch diese formale Eingebundenheit in die behördliche Straftatenaufklärung unterscheiden sich V-Personen ebenfalls von bloßen Informanten, bei denen es sich regelmäßig um Personen handelt, die lediglich im Einzelfall bereit sind, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben (vgl. die Definition in Ziffer 2.1 der Anlage D der RiStBV). Dieser höhere Grad der Eingebundenheit in die polizeiliche Straftataufklärung wird in der Begriffsbestimmung des Gesetzes durch die Formulierung „unter Führung der Strafverfolgungsbehörde“ verdeutlicht. Damit wird die V-Person in Abgrenzung zur Informantenstellung anhand formaler Kriterien schärfer konturiert und etwa klargestellt, dass nicht bereits bei mehrmaliger passiver Entgegennahme von Informationen durch dieselbe Person die Voraussetzungen für den Einsatz einer V-Person vorliegen.

§ 110a Absatz 3 Satz 1 StPO-E stellt ferner ausdrücklich klar, dass ausschließlich Privatpersonen Vertrauenspersonen sein können. Amtsträger einer Strafverfolgungsbehörde wie beispielsweise nicht offen ermittelnde Polizeibeamte (noeP) fallen damit nicht unter die Regelung. Auch erreicht der Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (noeP) regelmäßig nicht den Organisationsgrad und die Dauer des Einsatzes von Vertrauenspersonen. Der Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamter kann daher ebenso wie die Inanspruchnahme von Informanten nach wie vor auf die Ermittlungsgeneralklauseln der §§ 161, 163 StPO gestützt werden.

§ 110a Absatz 3 Satz 2 StPO-E enthält eine gesetzliche Einschränkung der Tauglichkeit von Vertrauenspersonen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen unter 18 Jahren und der mit dem Einsatz als V-Person potentiell verbundenen Gefahren ist der Einsatz eines Minderjährigen als V-Person grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu § 110b

In der vorgesehenen Neufassung des § 110b Absatz 1 bedarf der Einsatz einer Vertrauensperson grundsätzlich der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. In bestimmten Konstellation, nämlich beim gezielten Einsatz gegen einen bestimmten Beschuldigten (§ 110b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) und beim Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen durch den Verdeckten Ermittler oder die V-Person (§ 110b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) ist zusätzlich die Zustimmung des Gerichts erforderlich. Die Vorschrift entspricht § 110b Absatz 1 und 2 StPO g. F. und knüpft den Einsatz von Vertrauenspersonen an dieselben formalen Voraussetzungen wie den Einsatz von Verdeckten Ermittlern. Auf diese Weise wird vermieden, dass durch staatlich veranlassenes Handeln die Voraussetzungen der §§ 110a ff. StPO umgangen werden.

Zu § 110c

In § 110c StPO-E wird die in § 110c StPO g. F. geregelte Befugnis des Verdeckten Ermittlers, mit dem Einverständnis des Berechtigten nicht allgemeine zugängliche Wohnungen zu betreten, auch auf die Vertrauensperson erstreckt. Wie auch nach geltendem Recht darf das Einverständnis jedoch nicht durch eine Täuschung erwirkt werden, die über die Geheimhaltung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden hinausgeht.

§ 110c Satz 3 StPO-E entspricht ebenfalls § 110c Satz 3 StPO g. F. und stellt klar, dass sich die übrigen Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers oder einer Vertrauensperson nach der Strafprozessordnung bzw. anderen Rechtsvorschriften richten, besondere Eingriffsvoraussetzungen also grundsätzlich nicht umgangen werden dürfen.

Zu § 110d

§ 110d fasst die Vorschriften über die Geheimhaltung der Identität von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen zusammen.

§ 110d Absatz 1 entspricht § 110b Absatz 3 StPO g.F. und regelt die Voraussetzungen für die Geheimhaltung des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers.

Die Regelung zur Geheimhaltung der Identität der Vertrauensperson in § 110d Absatz 2 StPO-E ist Ziffer 4 der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung in Anlage D der RiStBV nachgebildet. Mit der Schaffung einer grundsätzlichen Bindung an die Zusicherung der Geheimhaltung bei gleichzeitiger Regelung bestimmter Ausnahmefälle wird ein Ausgleich zwischen dem strafprozessualen Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme einerseits und der Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten durch Nutzung von Informationen nach Zusicherung der Vertraulichkeit geschaffen. Aufgrund der in § 110d Absatz 2 Satz 6 vorgesehenen Hinweispflicht über den möglichen Wegfall der Bindungswirkung vor jeder Zusicherung ist das Risiko etwaiger Nachteile infolge einer nachträglichen Aufdeckung der Zusammenarbeit mit der Polizei für die Vertrauenspersonen überschaubar.

Zu Nummer 11 (§ 136)

Über den generellen Verweis auf §§ 58a und 58b StPO in § 136 Absatz 4 StPO-E gelten die Vorschriften über die audiovisuelle Dokumentation von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren für Vernehmungen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren entsprechend.

Bislang war ein entsprechender Verweis auf die Kann-Regelung des § 58a Absatz 1 Satz 1 g. F. lediglich für Vernehmungen des Beschuldigten durch Polizei und Staatsanwaltschaft in § 163a Absatz 1 Satz 2 StPO geregelt. Mit der Übernahme in § 136 Absatz 4 StPO wird der Anwendungsbereich auf sämtliche Fälle der obligatorischen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung in § 58a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erstreckt und zudem klargestellt, dass die Aufzeichnungspflicht nicht nur für polizeiliche (§ 163a Absatz 4 Satz 2 StPO-E) und staatsanwaltliche (§ 163a Absatz 3 Satz 2 StPO g. F.), sondern auch für richterliche Vernehmungen des Beschuldigten (§ 136 Absatz 4 StPO-E) im Ermittlungsverfahren gilt.

Zu Nummer 12 (§ 141)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des § 141 Absatz 3 StPO soll zum einen ein Recht des Beschuldigten geschaffen werden, im Ermittlungsverfahren die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen (§ 141 Absatz 3 Satz 4 StPO-E). Zum anderen soll eine spezielle Regelung für die Verteidigerbestellung bei Durchführung richterlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren geschaffen werden (§ 141 Absatz 3 Satz 5 StPO-E).

Das in § 141 Absatz 3 Satz 4 StPO-E vorgeschlagene Antragsrecht des Beschuldigten soll diesem ermöglichen, bereits im Ermittlungsverfahren eine gerichtliche Entscheidung dazu herbeizuführen, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

Nach geltendem Recht setzt die Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft voraus (§ 141 Absatz 4 Satz 2 und 3 StPO). Sie stellt diesen, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Absatz 1 oder 2 StPO notwendig sein wird. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich, wenn gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. In diesen Fällen wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt (§ 141 Absatz 3 Satz 4 StPO). Ein ausdrückliches Antragsrecht des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits im Ermittlungsverfahren sieht das geltende Recht nicht vor (vgl. BGH, Beschluss vom 9. September 2015 – 3 BGs 134/15, NJW 2015, 3383).

Vor diesem Hintergrund dient das vorgeschlagene Antragsrecht des Beschuldigten der Stärkung seiner Rechte im Ermittlungsverfahren. Unabhängig von einer Antragstellung der Staatsanwaltschaft soll der Beschuldigte die Möglichkeit haben, bereits im Ermitt-

lungsverfahren eine gerichtliche Entscheidung zu der Frage herbeizuführen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist es für den Schutz der Rechte des Beschuldigten wesentlich, dass ihm bereits im Ermittlungsverfahren eine effektive Möglichkeit zur Verfügung steht, dieses Recht – auch gegen die Ansicht der Staatsanwaltschaft – durchzusetzen.

Die Neuregelung sieht vor, dass der Antrag des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft zu stellen ist (§ 141 Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 StPO-E). Diese leitet den Antrag unverzüglich an das nach § 141 Absatz 4 StPO-E zuständige Gericht weiter. Über sein Antragsrecht sowie die Möglichkeit, einen solchen Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, ist der Beschuldigte gemäß § 136 Absatz 1 Satz 3 StPO vor seiner ersten Vernehmung zu belehren.

Darüber hinaus schlägt § 141 Absatz 3 Satz 5 StPO-E eine spezielle Regelung zur Pflichtverteidigerbestellung bei richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft soll in diesen Fällen ein Verteidiger zu bestellen sein. Darüber hinaus soll das Gericht die Möglichkeit erhalten, einen Verteidiger von Amts wegen oder auf einen Antrag des Beschuldigten hin zu bestellen, wenn es die Mitwirkung eines Verteidigers an der Vernehmung aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten für geboten hält.

Der frühzeitigen Verteidigerbestellung kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn ein Belastungszeuge richterlich vernommen werden und der bis dahin unverteidigte Beschuldigte nach § 168c Absatz 3 StPO von der Vernehmung ausgeschlossen werden soll. Soll eine solche Aussage später anstelle der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung verwertet werden, hat die Verteidigung keine Gelegenheit, Fragen an diesen Zeugen zu richten. Diese Verletzung des Konfrontationsrechts aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d) EMRK führt nach ständiger Rechtsprechung des EGMR unter anderem dazu, dass der Beweiswert einer solchen Zeugenaussage besonders vorsichtig zu würdigen ist und sie nicht entscheidende Grundlage für die Verurteilung sein darf (vgl. hierzu zuletzt EGMR, Entscheidung der Großen Kammer vom 15. Dezember 2015, Schatschaschwili ./ Deutschland).

Aber auch bei richterlichen Beschuldigtenvernehmungen kann der frühzeitigen Verteidigerbestellung vor dem Hintergrund des § 254 StPO besondere Bedeutung für den Schutz der Rechte des Beschuldigten zukommen.

Die geltende Rechtslage statuiert ein ausdrückliches Recht des Ermittlungsrichters, einen Pflichtverteidiger von Amts wegen zu bestellen, nicht. Der Bundesgerichtshof hat jüngst entschieden, dass es für die Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren in den Fällen des § 141 Absatz 1 Satz 1 bis 3 StPO eines Antrags der Staatsanwaltschaft bedürfe. Eine autonome Entscheidungsbefugnis des Gerichts bestehe nicht (BGH, Beschluss vom 9. September 2015 - 3 BGs 134/15, NJW 2015, 3383). Er hat jedoch in einer früheren Entscheidung auch darauf hingewiesen, dass jedenfalls dann, wenn die ermittelungsrichterliche Vernehmung eines wichtigen Belastungszeugen anstehe, bei der der Beschuldigte kein Anwesenheitsrecht habe, in der Regel zu prüfen sei, ob dem nicht verteidigten Beschuldigten zuvor ein Verteidiger nach § 141 Absatz 3 StPO zu bestellen ist, der die Rechte des Beschuldigten bei der Vernehmung wahrnimmt. Diese Prüfung obliege nach § 141 Absatz 3 StPO in erster Linie der Staatsanwaltschaft. Dies entbinde den Ermittlungsrichter indes nicht von der Verantwortung, für ein konventionsgerechtes Verfahren mit Sorge zu tragen. Werde darüber hinaus der zentrale zeugnisverweigerungsberechtigte Belastungszeuge unter Ausschluss des Beschuldigten aus Gründen der Beweissicherung ermittelungsrichterlich vernommen, so reduziere sich das Ermessen bei der Frage der Bestellung eines Verteidigers auf null. Anderes gelte dann, wenn die durch die Zuziehung eines Verteidigers bedingte zeitliche Verzögerung den Untersuchungserfolg gefährden würde (BGH, Urteil vom 25. Juli 2000, 1 StR 169/00, BGHSt 46, 93).

In Anwendung dieser vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR wird daher in der Praxis in den einschlägigen Fällen in der Regel ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestellung eines Pflichtverteidigers vorliegen. Die Neuregelung in § 141 Absatz 3 Satz 5 StPO-E stellt klar, dass solchen Anträgen zu entsprechen ist.

Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen die Einschätzungen des Ermittlungsrichters und der Staatsanwaltschaft zur Erforderlichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung voneinander abweichen, etwa weil die Bedeutung einer Zeugenaussage für das Verfahren unterschiedlich beurteilt wird. In diesen Fällen soll der Ermittlungsrichter nicht gehalten sein, die Vernehmung entgegen seiner Einschätzung ohne die Anwesenheit eines Verteidigers durchzuführen. Vielmehr soll ihm mit § 141 Absatz 3 Satz 5 StPO-E ermöglicht werden, auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft von Amts wegen einen Pflichtverteidiger zu bestellen und so seiner Verantwortung für den Schutz der Rechte des Beschuldigten gerecht zu werden. Eine solche Bestellung ist vom Gericht vorzunehmen, wenn es die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten für geboten hält. Bei dieser Entscheidung kann beispielsweise berücksichtigt werden, welchen Stellenwert die Aussage für die Ermittlungen hat bzw. voraussichtlich in einem späteren Verfahren haben wird und ob der Zeuge voraussichtlich für eine Aussage in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird oder nicht.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Neufassung des § 141 Absatz 4 StPO dient der Neuordnung der Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Bestellung von Pflichtverteidigern.

Ab Anklageerhebung soll weiterhin der Vorsitzende des Gerichts zuständig sein, bei dem das Verfahren anhängig ist. Im Ermittlungsverfahren soll für die Bestellung eine einheitliche Zuständigkeit des Ermittlungsrichters geschaffen werden. Ziel ist es, die derzeitigen Zuständigkeitsregelungen zu vereinfachen und mit der einheitlichen Zuständigkeit der Ermittlungsrichter im Ermittlungsverfahren durch schnelle Erreichbarkeiten und die Vermeidung von Aktenübersendungen zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht daher vor, dass im Ermittlungsverfahren stets das Amtsgericht über die Bestellung eines Pflichtverteidigers entscheidet, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat. Daneben soll mit dem Verweis auf § 162 Absatz 1 Satz 3 StPO die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft erhalten bleiben, zur Verfahrensbeschleunigung die Bestellung des Pflichtverteidigers bei dem Amtsgericht zu beantragen, bei dem sie eine gerichtliche Vernehmung oder Augenscheinnahme beantragt hat.

Im Fall der Vollstreckung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung sollen weiterhin die nach § 126 und § 275a Absatz 6 StPO zuständigen Gerichte über die Bestellung entscheiden. Ab Anklageerhebung soll wie bisher der Vorsitzende des Gerichts entscheiden, bei dem das Verfahren anhängig ist.

Zu Nummer 13 (§ 148)

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen Anbahnungsgespräche zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und seinem potentiellen zukünftigen Verteidiger anlässlich eines Besuchs des Verteidigers in der Justizvollzugsanstalt ausdrücklich in den Schutzbereich des § 148 StPO einbezogen werden.

Der von § 148 Absatz 1 StPO gewährleistete ungehinderte Verkehr zwischen Verteidiger und Mandant setzt nach der Rechtsprechung ein bereits bestehendes Mandatsverhältnis zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten voraus (vgl. statt aller Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 58. Aufl. 2015, § 148 Rn. 4 ff. m.w.N.). Kontaktaufnahmen eines Verteidigers im Vorfeld der Mandatierung als Wahlverteidiger oder der Bestellung als Pflichtverteidiger in der Justizvollzugsanstalt dürfen daher regelmäßig überwacht werden. Dies erscheint angesichts der Bedeutung der ungestörten vertraulichen Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandanten gerade auch im Erstgespräch nicht sachgerecht: Der Beschuldigte muss in der Lage sein, sich mit seinem potentiellen Verteidiger über die ihm vorgeworfene Tat ungehindert und offen auszutauschen. Nur auf diese Weise kann er die Frage nach der Eignung seines Rechtsbeistandes für seine Verteidigung prüfen und bewerten. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der Anbahnungsgespräche in den Schutzbereich des § 148 StPO wird diese Möglichkeit für den Beschuldigten geschaffen und seine Position bei der Wahl eines geeigneten Rechtsbeistandes

gestärkt. Der Gefahr eines Verteidigerwechsels wird auf diese Weise vorgebeugt; potentielle Verteidiger werden nicht übereilt zur Aufnahme eines rechtsgeschäftlichen Mandatsverhältnisses gedrängt.

§ 148 Absatz 2 Satz 1 sieht folglich als Regelfall die unbewachte mündliche Kommunikation zwischen der potentiell als Verteidiger in Betracht kommenden Person und dem Beschuldigten im Anbahnungsstadium vor. Als potentielle Verteidiger benennt § 138 Absatz 1 StPO Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt.

Erfasst wird der mündliche Kontakt in Form von Gesprächen in der Justizvollzugsanstalt, die in Anwesenheit aller Beteiligten geführt werden. Nicht einbezogen sind aufgrund der mangelnden Kontrollmöglichkeiten und der damit verbundenen gesteigerten Missbrauchsgefahr schriftliche und fernmündliche Kontaktaufnahmen im Vorfeld einer Mandatierung.

Um die Möglichkeiten eines Missbrauchs der Regelung einzudämmen und sicherzustellen, dass das Recht auf unbewachten Verkehr nur in den Grenzen der § 137 Absatz 1 Satz 2 und § 146 gewährt wird, sind in § 148 Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen vom Regelfall des unbewachten Anbahnungsgesprächs vorgesehen. Gespräche können danach überwacht werden, wenn der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Anstalt gefährdet wird. Erforderlich sind insoweit tatsächliche Anhaltspunkte für einen potentiellen Missbrauch des unbewachten Verkehrs; die Annahme eines Ausnahmefalls gemäß § 148 Absatz 2 Satz 2 ist für die Justizvollzugsanstalt begründungsbedürftig. Eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft ist etwa anzunehmen, wenn ein Verteidiger nacheinander mehrere Mitbeschuldigte in der Untersuchungshaft aufsucht oder aufzusuchen beabsichtigt, um deren Aussageverhalten abzustimmen. Zugleich liegt darin ein Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachverteidigung gemäß § 146. Im Übrigen ist die Frequenz der Verteidigerbesuche ohnehin durch die organisatorischen Gegebenheiten der Vollzugsanstalt begrenzt.

Zu Nummer 14 (§ 148a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 148.

Zu Nummer 15 (§ 153a)

Die Änderung in § 153a Absatz 2 Satz 1 StPO-E soll die Anwendbarkeit der Vorschrift auf das Revisionsverfahren erweitern und auch dem Revisionsgericht die Möglichkeit geben, ein Verfahren gegen Auflagen oder Weisungen vorläufig einzustellen.

Die Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO im Revisionsverfahren wird dabei in der Praxis voraussichtlich die Ausnahme bleiben. In den Fällen, in denen dies in Betracht kommt, soll das Verfahren aber effizienter gestaltet werden. Das Revisionsgericht soll die vorläufige Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen selbst beschließen können, um zu vermeiden, dass das Verfahren erst zurückverwiesen werden muss, bevor es eingestellt werden kann.

Zu Nummer 16 (§ 160)

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen des § 160 Absatz 2 soll die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ausdrücklich im Gesetz normiert werden.

Nach dem Konzept der Strafprozessordnung ist das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren durch die generelle Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft geprägt. Die Sachleitungsbefugnis ist im geltenden Recht allerdings nicht als solche verankert, sondern kommt nur indirekt in verschiedenen Vorschriften der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren zum Ausdruck. Dies erscheint vor allem deswegen misslich, weil angesichts der herrschenden Praxis der Strafverfolgungsbehörden gerade im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität zunehmend Zweifel aufkommen können, ob diese in einer Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen konkretisierte Grundentscheidung des Gesetzgebers (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 27. Mai 2009 – 1 StR 99/09,

NJW 2009, 2612, 2613 m.w.N.) noch mit der Lebenswirklichkeit in Einklang steht (zum Ganzen Erb, in: Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, 26. Aufl. 2008, Vor § 158 Rn. 33 ff. m.w.N.). Die Staatsanwaltschaft kann ihrer Aufgabe „Wächterin des Gesetzes“ zu sein, nur dann gerecht werden, wenn die Ermittlungstätigkeit der nachgeordneten Strafverfolgungsbehörden ihrer Leitung und Verantwortung grundsätzlich unterstellt ist.

Mit der ausdrücklichen Verankerung der Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft und der Zuweisung der Gesamtverantwortung für eine rechtsstaatliche, faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens in § 160 Absatz 2 Satz 1 wird die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gestärkt und das Verhältnis zur Polizei in der Strafprozessordnung klarstellend geregelt. Für die in § 161 Absatz 1 Satz 2 geregelte Verpflichtung der Behörden und Beamten des Polizeidienstes, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, lässt sich dem Gesetz nicht eindeutig entnehmen, ob die Befolgungspflicht allgemein im Verhältnis der Staatsanwaltschaft zur Polizei gilt, oder sich nur auf die in der Ermittlungsgeneralklausel erwähnte Vornahme von Ermittlungen auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft bezieht (Erb, in: Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, 26. Aufl. 2008, § 161 Rn. 57). § 160 Absatz 2 Satz 3 stellt insoweit klar, dass der Staatsanwaltschaft gegenüber ihren Ermittlungspersonen ein uneingeschränktes Weisungsrecht zusteht, soweit diese auf die Sachverhaltserforschung gerichtete Ermittlungen vornehmen.

Zu Nummer 17 (§ 163)

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 163 wird ergänzend zu der bestehenden Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor dem Gericht und vor der Staatsanwaltschaft eine Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft eingeführt. Die Erscheinens- und Aussagepflicht ist von einer Anordnung der Staatsanwaltschaft im konkreten Einzelfall abhängig.

Gegenüber der Polizei besteht anders als bei gerichtlichen (§ 48 Absatz 1 StPO) und staatsanwaltschaftlichen (§ 161a Absatz 1 StPO) Vernehmungen für Zeugen keine Erscheinens- und Aussagepflicht. Nach dem geltenden Verfahrensrecht hat die Polizei nur die Möglichkeit, Zeugen darauf hinzuweisen, dass sie im Weigerungsfalle auf ihre Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht hinwirken werde.

Zeugen, die auf Ladung der Polizei nicht erscheinen oder die Aussage ohne einen gesetzlich anerkannten Grund verweigern, müssen deshalb von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, ohne dass es bezogen auf die Vernehmung selbst dafür einen sachlichen Grund gibt. Insbesondere geht die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft häufig nicht mit einer zentralen Bedeutung der Aussage des Zeugen einher oder betrifft durchweg schwierige Sachverhalte. Ob die Staatsanwaltschaft tätig wird, hängt vielmehr allein vom Verhalten des Zeugen ab. Dessen Verlässlichkeit entscheidet darüber, ob die Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes erfolgen kann oder durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden muss. Die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft bindet überdies unnötig Ressourcen und verursacht eine zusätzliche Verzögerung, die dem Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren zuwider läuft.

Zu Absatz 3

Um die Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund knapper Ressourcen von sachlich nicht zwingenden Zeugenvernehmungen zu entlasten, ohne damit zugleich ihre Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren in Frage zu stellen, sieht § 163 Absatz 3 Satz 1 StPO-E die Verpflichtung von Zeugen vor, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein auf den Einzelfall bezogener Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Die Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor der Polizei ist daher von einer vorherigen Entscheidung der Staatsanwaltschaft im konkreten Fall abhängig. Die Erteilung eines generellen Auftrags oder Ersuchens ist danach ausgeschlossen.

Wer Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ist, bestimmt § 152 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Landesregierungen oder der Landesjustizverwaltungen. Mit der Begrenzung der Erschei-

nens- und Aussagepflicht auf Zeugenvernehmungen, die von einer Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft geleitet werden, soll die notwendige fachliche Qualifikation des Vernehmungsbeamten gewährleistet werden. Dazu reicht es allerdings aus, wenn bei mehreren an der Vernehmung beteiligten Beamten des Polizeidienstes die Person, die die Vernehmung leitet, Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ist.

Nach dem insoweit offenen Wortlaut der Regelung kann die Ladung zur Zeugenvernehmung vor eine Ermittlungsperson auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Dies dient einer flexiblen Sachbehandlung und rechtfertigt sich aus der das Ermittlungsverfahren beherrschenden Stellung der Staatsanwaltschaft.

Absatz 3 Satz 2 erklärt die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches über Zeugen für die polizeiliche Vernehmung für entsprechend anwendbar. Er ersetzt die bislang in § 163 Absatz 1 StPO enthaltene nur punktuelle Verweisung auf einzelne Bestimmungen über die Zeugenvernehmung durch eine generelle Bezugnahme auf die im Sechsten Abschnitt des Ersten Buches enthaltenen Regelungen über Zeugen. Allerdings gilt dies nur insoweit, als nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung ist § 161a Absatz 1 Satz 2 StPO nachgebildet, der für die Vernehmung von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls auf die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches verweist. Die generelle Bezugnahme wird notwendig, weil es Zeugen nicht mehr wie bisher bei einer polizeilichen Vernehmung freisteht, ob sie erscheinen und zur Sache aussagen. Deshalb müssen die im Gesetz bei der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Zeugenvernehmung zugelassenen Ausnahmen nunmehr ebenso bei der polizeilichen Zeugenvernehmung Anwendung finden. Die lediglich punktuelle Bezugnahme auf einzelne Vorschriften – etwa auf die Belehrungspflichten in § 52 Absatz 3, § 55 Absatz 2 und § 57 Satz 1 StPO, aber nicht auf die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte selbst – reicht bei bestehender Erscheinens- und Aussagepflicht nicht mehr aus.

Absatz 3 Satz 3 ist § 161a Absatz 1 Satz 3 StPO nachgebildet und stellt klar, dass die eidliche Vernehmung dem Gericht vorbehalten bleibt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sind die mit der Schaffung der Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor der Polizei erforderlich werdenden Klarstellungen hinsichtlich der bei der Staatsanwaltschaft verbleibenden Befugnisse und die bisher in § 163 Absatz 3 Satz 2 enthaltenen Anordnungskompetenzen der Staatsanwaltschaft zusammengefasst.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sieht vor, dass über das Vorliegen der Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten die Staatsanwaltschaft entscheidet, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Zweifeln über die Zeugeneigenschaft oder den Umfang und die Reichweite eines Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrechts unmittelbar Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu halten ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Belehrungspflichten über die Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht gemäß §§ 52 ff., 55 StPO treten zwar nicht häufig auf, weil die Vernehmungsbeamten bei der Polizei entsprechend geschult sind und praktisch sehr viel häufiger Zeugenvernehmungen durchführen als die Staatsanwaltschaft. Um die Rechtmäßigkeit der Vernehmung sicherzustellen und die umfassende Sachleitung und Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten, soll die Pflicht zur Rücksprache in Zweifelsfällen indes auch gesetzlich normiert werden.

In Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 wurde der bisherige Regelungsgehalt des § 163 Absatz 3 Satz 2 StPO übernommen. Nach Nummern 2 und 3 entscheidet über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1 StPO, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen, und über die Beiordnung eines Zeugenbeistandes nach § 68b Absatz 2 StPO weiterhin die Staatsanwaltschaft.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 bestimmt, dass der Staatsanwaltschaft bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen die Befugnis zu den in den §§ 51 und 70 StPO vorgesehenen Maßnahmen zusteht. Dabei bleibt die Festsetzung der (Ordnungs- oder Erzwingungs-) Haft nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 jedoch dem nach § 162 StPO zuständigen Gericht vorbehalten. Die in Anlehnung an § 161a Absatz 2 StPO ausgestaltete Regelung ist notwendig, um die Erscheinens- und Aussagepflicht bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Aussageverweigerung des Zeugen durchsetzen zu können. Hinsichtlich der zwangsweisen Vorführung des unentschuldig nicht erschienenen Zeugen steht es der Staatsanwaltschaft frei, ob sie ihn ihrer Ermittlungsperson oder sich selbst zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vorführen lässt. Der Gesetzeswortlaut lässt bewusst beides zu und ermöglicht damit ein flexibles und der Sachlage am besten gerecht werdendes Vorgehen, das zudem Ausdruck der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft ist.

Gemäß Absatz 4 Satz 2 trifft die die Vernehmung leitende Person die im Übrigen erforderlichen Entscheidungen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 163 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 StPO.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass gegen Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 StPO (Ausschluss eines anwaltlichen Beistandes von der Vernehmung eines Zeugen) sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummern 3 und 4 eine gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden kann. Wie durch die bisherige Regelung in § 163 Absatz 3 Satz 3 i. V. m. § 161a Absatz 3 Satz 2 bis 4 StPO wird damit weiterhin gerichtlicher Rechtsschutz gegen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 StPO bei der Zeugenvernehmung getroffene Entscheidungen gewährleistet. Auch die Rechtsschutzmöglichkeit in den Fällen des Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, in denen die Staatsanwaltschaft anlässlich der polizeilichen Zeugenvernehmung Entscheidungen im Sinne des § 68b Absatz 2 StPO (Beiordnung eines anwaltlichen Beistands für die Zeugenvernehmung) getroffen hat, entspricht der bisherigen Regelung.

Zusätzlich eröffnet Absatz 5 Satz 1 mit dem Verweis auf Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 auch Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über die in den §§ 51 und 70 StPO vorgesehenen Maßnahmen gegen nicht erschienene oder unberechtigt nicht aus sagende Zeugen. Dieser wird durch die vorgesehene Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen einschließlich ihrer Durchsetzung nötig und entspricht § 161a Absatz 3 Satz 1 StPO für die staatsanwaltliche Zeugenvernehmung.

Absatz 5 Satz 2 erklärt die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a StPO für entsprechend anwendbar. Nach Absatz 5 Satz 3 sind gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 unanfechtbar. Absatz 5 Sätze 2 und 3 übernehmen damit für das gerichtliche Rechtsschutzverfahren die Regelung des § 161a Absatz 3 Sätze 3 und 4 über das Verfahren und die (Nicht-)Anfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen Sätzen 4 und 5 des § 163 Absatz 3 StPO.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 163 Absatz 3 Satz 6 StPO g.F.

Zu Nummer 18 (§ 163a)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderung des § 136.

Zu Nummer 19 (§ 213)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Einführung des § 213 Absatz 2 StPO-E.

Zu Buchstabe b

Die in § 213 Absatz 2 StPO-E vorgeschlagene Neuregelung soll die Durchführung von Erörterungen zum äußeren Ablauf umfangreicher erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor dem Landes- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als drei Verhandlungstagen fördern.

Nach § 213 StPO liegt die Terminbestimmung für die Hauptverhandlung im Ermessen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, die Terminplanung für die Hauptverhandlung vorab mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern. Jedoch hat die Rechtsprechung aus dem Recht des Angeklagten, sich von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen, die Verpflichtung des Gerichts abgeleitet, bei Planung der Hauptverhandlung wenigstens ernsthaft zu versuchen, diesem Recht Geltung zu verschaffen, indem Terminwünsche des Verteidigers nicht ohne weiteres übergangen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Juni 2009 – 5 StR 181/09, NStZ 2009, 650). Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, dass es gerade in Großverfahren regelmäßig angezeigt sei, mit den Verfahrensbeteiligten die Hauptverhandlungstermine abzustimmen. Finde der Versuch einer solchen Terminabsprache nicht statt, müsse sich der Vorsitzende bei substantiierten Verlegungsanträgen eines Verteidigers, der das Vertrauen des Angeklagten genießt, jedenfalls ernsthaft bemühen, dessen nachvollziehbaren Begehren im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten der Strafkammer – und anderer Verfahrensbeteiligter – Rechnung zu tragen (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Juli 2010 – 1 StR 123/10, NStZ-RR 2010, 312).

Der Vorschlag in § 213 Absatz 2 StPO-E geht darüber hinaus, indem er für bestimmte Verfahren den Rahmen für eine Erörterung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung ausdrücklich bestimmt. Erörterungen sollen danach stattfinden in umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als drei Verhandlungstagen. Hält ein Gericht solche Erörterungen auch in weniger umfangreichen Verfahren für erforderlich, können diese auf der Grundlage der §§ 202a, 212 StPO jederzeit durchgeführt werden.

Die gemeinsame Erörterung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung vor der Terminierung soll die frühzeitige Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten fördern und damit zu einer effizienten Durchführung komplexer Hauptverhandlungen wesentlich beitragen. Wird in umfangreichen Strafverfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als drei Hauptverhandlungstagen frühzeitig gemeinsam erörtert, welche Vorstellungen das Gericht und die Verfahrensbeteiligten zu der erforderlichen Beweisaufnahme haben, erhält das Gericht frühzeitig eine genauere Vorstellung von Art und Umfang der zu erwartenden Beweisaufnahme. Damit können eine bessere zeitliche und inhaltliche Planung der Hauptverhandlung vorgenommen und spätere Verzögerungen vermieden werden.

Um die Vorsitzenden anzuhalten, solche bereits nach §§ 202a, 212 StPO möglichen Vorbereitungsgespräche zu führen, soll die neue Regelung als Sollvorschrift ausgestaltet werden. Damit sind solche Erörterungen in umfangreichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als drei Verhandlungstagen grundsätzlich vorzunehmen, es sei denn, dass der Vorsitzende aus gewichtigen Gründen im Einzelfall davon absieht. Inhaltlich sind die Gespräche nach der vorgeschlagenen Neuregelung des § 213 Absatz 2 StPO-E auf den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung beschränkt. In welcher Form diese gemeinsamen Erörterungen durchgeführt werden, soll dem Vorsitzenden überlassen sein. Meist wird sich hierfür die Durchführung eines gemeinsamen Erörterungstermins anbieten.

Zu Nummer 20 (§ 243)

§ 243 Absatz 5 Satz 2 StPO-E soll ebenfalls die Kommunikation zu Beginn der Hauptverhandlung stärken, um zu einer offenen und effizienten Verfahrensführung beizutragen.

§ 243 StPO strukturiert den Beginn der Hauptverhandlung. Nach § 243 Absatz 3 Satz 1 StPO verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Nach § 243 Absatz 5 Satz 2 StPO wird der Angeklagte zur Sache vernommen, wenn er zur Äußerung bereit ist. Der Vorsitzende kann daneben im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis Erklärungen des Verteidigers zur Anklage zulassen; einen entsprechenden Anspruch des Verteidigers sieht die Strafprozessordnung nicht vor.

Mit § 243 Absatz 5 Satz 2 StPO-E soll ein solches Erklärungsrecht des Verteidigers geschaffen werden. Damit sollen die Transparenz der Hauptverhandlung und die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten von Anfang an gestärkt werden. Die Verteidigung soll damit Gelegenheit erhalten, die aus ihrer Sicht für die gesamte Hauptverhandlung maßgeblichen Gesichtspunkte darzulegen. Damit kann der Verteidiger seine Überlegungen, beispielsweise zu den aus seiner Sicht entscheidenden Punkten der Beweisaufnahme, offenlegen und auf diese Weise ein gezieltes Verhandeln der Streitpunkte ermöglichen. Daneben erhält der Verteidiger die Möglichkeit, allen Verfahrensbeteiligten und auch der Öffentlichkeit Einblick in die Sicht der Verteidigung auf den Fall zu gewähren. Im Sinne einer transparenten Prozesskultur und einer Stärkung der Subjektstellung des Angeklagten erscheint es sachgerecht, diese Möglichkeit zu Beginn der Hauptverhandlung nicht nur der Staatsanwaltschaft mit der Verlesung des Anklagesatzes zu gewähren, sondern auch dem Verteidiger.

Durch den Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des § 257 Absatz 3 StPO soll dem Vorsitzenden ein Mittel an die Hand gegeben werden, Erklärungen zu begegnen, die auf eine Würdigung noch nicht erhobener Beweise zielen oder den Schlussvortrag insgesamt vorwegnehmen. Der Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 257a StPO soll einer missbräuchlichen Ausübung des Erklärungsrechts, etwa durch ausschweifende abseitige Erklärungen bei Taten, bei denen zum Beispiel eine bestimmte politische Überzeugung eine Rolle spielt, begegnet werden. Der Vorsitzende kann solche Ausführungen damit beenden und dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich abzugeben.

Für den Angeklagten ist die Schaffung eines solchen Erklärungsrechts nicht erforderlich. Denn bereits nach geltendem Recht hat der Angeklagte die Gelegenheit, sich zu Beginn der Hauptverhandlung umfassend zur Anklage zu äußern. § 243 Absatz 5 Satz 2 StPO verweist hierzu auf § 136 Absatz 2 StPO, wonach die Vernehmung dem Beschuldigten Gelegenheit geben soll, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. In der Rechtsprechung wird zu § 243 Absatz 5 Satz 2 StPO unterstrichen, dass der Angeklagte möglichst Gelegenheit haben soll, sich im Zusammenhang zu äußern. Je nach den Umständen des Einzelfalls könnten Abweichungen hiervon angezeigt sein, so etwa, wenn es sich um einen besonders verwickelten oder umfangreichen Anklagevorwurf handle. Gleiches gelte, wenn der Angeklagte zu einer auch nur einigermaßen geordneten Sachdarstellung nicht bereit oder in der Lage ist. Hiervon abgesehen soll der Vorsitzende in diesem Stadium der Hauptverhandlung nur eingreifen, um im Interesse der Verständlichkeit Zusammenhänge herzustellen oder erkennbar bedeutungslose Weitschweifigkeiten zu unterbinden. Gelegenheit zu einem "Frage- und Antwortspiel" bestehe, sobald der Angeklagte zu erkennen gibt, dass er von sich aus im Zusammenhang nichts mehr sagen will (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Juni 2000 – 1 StR 212/00, NStZ 2000, 549 m.w.N.).

Erwächst aus der Eröffnungserklärung des Verteidigers Anlass für eine Replik der Staatsanwaltschaft, kann der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Erwiderung ermöglichen.

Zu Nummer 21 (§ 244)

Mit der Ergänzung des § 244 Absatz 6 StPO-E soll den Gerichten eine Möglichkeit an die Hand gegeben werden, der Stellung von Beweisanträgen zum Zwecke der Verfahrens-

verzögerung zu begegnen, ohne dass das Beweisantragsrecht der Verfahrensbeteiligten – insbesondere des Angeklagten – beschnitten wird.

Beweisanträge können bis zum Beginn der Urteilsverkündung gestellt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 7. September 2006 – 3 StR 277/06, StV 2007, 16). Nach geltendem Recht bedarf die Ablehnung eines Beweisantrags stets eines Gerichtsbeschlusses (§ 244 Absatz 6 StPO). Gemäß § 246 Absatz 1 StPO darf eine Beweiserhebung nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei. Dies bedeutet, dass auch Beweisanträge, die ohne ersichtlichen sachlichen Grund zu einem sehr späten Zeitpunkt im Verfahren gestellt werden, nach Maßstab der § 244 Absatz 3 bis 5 und § 245 Absatz 2 StPO zu prüfen und durch begründeten Beschluss im Lauf der Hauptverhandlung zu bescheiden sind.

Vor diesem Hintergrund soll § 244 Absatz 6 StPO-E dem Vorsitzenden ermöglichen, nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme eine angemessene Frist für weitere Beweisanträge zu bestimmen, nach deren Ablauf weitere Beweisanträge im Urteil beschieden werden können. Dies soll nicht gelten, wenn die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten wurde.

Damit sollen Verfahrensverzögerungen vermieden werden, die dadurch entstehen, dass der Angeklagte oder der Verteidiger erst nach Abschluss des gerichtlichen Beweisprogramms oder auch noch nach Schluss der Beweisaufnahme wiederholt neue Beweisanträge stellen, und diese dann im Laufe der Hauptverhandlung durch begründeten Beschluss beschieden werden müssen.

Das Beweisantragsrecht der Verfahrensbeteiligten – insbesondere des Angeklagten – wird durch diesen Vorschlag nicht eingeschränkt. Die Fristsetzung soll erst nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme möglich sein. Damit wird die Verteidigung nicht gezwungen, alle Beweisanträge zu Beginn der Beweisaufnahme zu stellen, sondern es bleibt ihr unbenommen, Beweisanträge im Rahmen ihrer Verteidigungsstrategie zurückzuhalten, um etwa den Verlauf der Beweisaufnahme abzuwarten. Das Recht, Beweisanträge zu stellen, wird nicht eingeschränkt und der Katalog der Ablehnungsgründe nicht erweitert.

Die vorgeschlagene Fristsetzung ermöglicht hingegen dem Gericht eine effiziente Verfahrensführung in den Fällen, in denen sich der Verdacht aufdrängt, dass Beweisanträge zu einem späten Verfahrenszeitpunkt mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung gestellt werden und diese Anträge aufgrund der erforderlichen Bescheidung durch begründeten Beschluss das Verfahren lediglich verzögern ohne es weiter zu befördern. Setzt der Vorsitzende unter diesen Umständen eine angemessene Frist für die Stellung weiterer Beweisanträge, bedeutet dies lediglich, dass nach dieser Frist gestellte Anträge im Urteil ablehnend beschieden werden können. Ist dem Antrag hingegen nachzukommen, muss das Gericht wie nach geltender Rechtslage erneut in die Beweisaufnahme eintreten. Auch bleibt das Gericht weiterhin der Amtsaufklärung nach § 244 Absatz 2 StPO verpflichtet.

Darüber hinaus soll die Verpflichtung des Gerichts, über einen Beweisantrag durch Beschluss zu entscheiden, in den Fällen bestehen bleiben, in denen die gesetzte Frist unverschuldet versäumt wurde. Ob ein Versäumnis hinreichend entschuldigt ist, kann anhand der in der Rechtsprechung zu § 44 Satz 1 StPO entwickelten Kriterien beurteilt werden.

Tritt das Gericht nach Fristablauf erneut in die Beweisaufnahme ein, muss das Gericht eine erneute Frist für anschließende Beweisanträge setzen, wenn es dies für erforderlich hält, um Verfahrensverzögerungen wirksam zu begegnen. Denn ergibt sich aus der erneuten Beweisaufnahme die Erforderlichkeit neuer Beweisanträge, muss es der Verteidigung zunächst möglich sein, diese in einer Art und Weise zu stellen, die eine Bescheidung durch Beschluss im Laufe der Hauptverhandlung erfordert.

Zu Nummer 22 (§ 247a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 58a.

Zu Nummer 23 (§ 251)

Zu Buchstabe a

§ 251 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E soll die Möglichkeiten der Verlesung von Protokollen nichtrichterlicher Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten oder von Urkunden, die eine von diesen Personen stammende schriftliche Erklärung enthalten, moderat erweitern.

Nach geltendem Recht können solche nichtrichterlichen Vernehmungsprotokolle und Urkunden einvernehmlich nur dann verlesen werden, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind. § 251 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E schlägt hierzu eine Erweiterung dahingehend vor, dass eine einvernehmliche Verlesung auch dann möglich ist, wenn der Angeklagte nicht verteidigt ist und die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses dient.

Will ein Gericht eine Verurteilung auf die geständige Einlassung des Angeklagten stützen, muss es von deren Richtigkeit überzeugt sein. Es hat deshalb stets zu untersuchen, ob das abgelegte Geständnis mit dem Ermittlungsergebnis zu vereinbaren ist, ob es in sich stimmig ist und ob es die getroffenen Feststellungen trägt (vgl. BGH, Beschluss vom 15. April 2013 – 3 StR 35/13, NStZ 2014, 53). Hier dient es daher der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, wenn Zeugen, Sachverständige und Mitbeschuldigte, deren Angaben nach dem Ergebnis der Ermittlungen das Geständnis stützen, nicht in jedem Fall unmittelbar in der Hauptverhandlung vernommen werden müssen. Ob das Gericht bei Vorliegen des Einvernehmens des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft von der Verlesungsmöglichkeit des § 251 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E Gebrauch macht, oder ob es eine unmittelbare Vernehmung in der Hauptverhandlung für geboten hält, ist am Maßstab der Amtsaufklärungspflicht im Einzelfall zu entscheiden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24 (§ 254)

Die Ergänzung in § 254 Absatz 1 StPO-E schließt an den Vorschlag an, Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 58a Absatz 1 StPO-E audiovisuell aufzuzeichnen [vgl. Artikel 1 Nummern 5 und 17]. Liegen solche Aufzeichnungen vor, kommt ihnen in der Regel ein höherer Beweiswert zu als einem schriftlichen Protokoll. Das Gericht soll daher die Möglichkeit haben, solche Aufzeichnungen im Rahmen des § 254 StPO-E unter denselben Voraussetzungen in die Hauptverhandlung einzuführen wie ein schriftliches Protokoll der richterlichen Beschuldigtenvernehmung.

Zu Nummer 25 (§ 256)

Die vorgeschlagene Änderung in § 256 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E soll die Möglichkeiten erweitern, ärztliche Atteste in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Bisher kann ein ärztliches Attest nach § 256 Absatz 1 Nummer 2 StPO nur zum Nachweis einer Körperverletzung in einem Verfahren verlesen werden, das wegen eines Körperverletzungsdelikts geführt wird. Nicht verlesen werden kann das Attest, wenn es dem Nachweis einer anderen Straftat, etwa einem Sexualdelikt oder einem Raub, dienen soll (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 4. März 2008 – 3 StR 559/07, NStZ 2008, 474).

Durch die vorgeschlagene Änderung in § 256 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E soll die Verlesbarkeit eines ärztlichen Attests künftig nicht mehr an das zu beweisende Delikt geknüpft werden, sondern an den Inhalt des Attests. Soll durch die Verlesung des ärztlichen Attests lediglich das Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung bewiesen werden, soll dies unabhängig vom Tatvorwurf möglich sein.

Damit kann in vielen Fällen auf die Vernehmung des behandelnden Arztes verzichtet und somit zur Effektivierung der Hauptverhandlung beigetragen werden. Denn häufig bedarf

es der Ladung und Vernehmung von Ärzten allein zu dem Zweck, dass sie in der Hauptverhandlung Angaben dazu machen, welche körperlichen Beeinträchtigungen sie an einer bestimmten Person zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt haben. Häufig geben die ärztlichen Zeugen dann aus Mangel an Erinnerung an den früheren Patienten das wieder, was sie zuvor in einem Attest bereits schriftlich niedergelegt hatten. In solchen Fällen können zusätzliche Erkenntnisse durch die persönliche Vernehmung des Arztes nicht gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene Erweiterung der Verlesungsmöglichkeit für ärztliche Atteste sachgerecht.

Wie nach geltender Rechtslage wird aber weiterhin die Vernehmung des Arztes geboten sein, wenn es nicht nur um den Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen durch erhobene Befunde geht, sondern der Arzt weitere Angaben zu Feststellungen machen kann, die er bei Gelegenheit der Untersuchung gemacht hat.

Zu Nummer 26 (§ 265)

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag dient der Erweiterung der Hinweispflichten des Gerichts auf Fälle, in denen nachträglich eine andere Maßnahme als die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge in Betracht kommt, in denen das Gericht dem Angeklagten seine vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage mitgeteilt hat und nunmehr hiervon abweichen will oder in denen eine geänderte Sachlage im Interesse der Verteidigung einen Hinweis erfordert.

§ 265 Absatz 1 StPO verpflichtet das Gericht, dem Angeklagten einen Hinweis zu erteilen und diesem Gelegenheit zur Verteidigung geben, wenn es ihn auf Grund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilen will. § 265 Absatz 2 StPO enthält eine solche gerichtliche Hinweispflicht für die Fälle, in denen sich erst in der Verhandlung Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung rechtfertigen. Erforderlich sind Hinweise in beiden Fällen jeweils nur bei Änderungen rechtlicher Gesichtspunkte. Ändert sich hingegen allein die Sachlage, die für die rechtliche Bewertung erheblich ist, sind § 265 Absatz 1 und 2 StPO ihrem Wortlaut nach nicht anwendbar.

Die Hinweispflicht dient vor dem Hintergrund des Rechts des Angeklagten auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG und des rechtsstaatlichen Grundsatzes des fairen Verfahrens (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005 – 2 BvR 1769/04, juris) der Sicherung einer sachgemäßen Verteidigung des Angeklagten. Änderungen allein der Sachlage können indes für die Verteidigung in gleichem Maße bedeutsam sein, wie Änderungen rechtlicher Gesichtspunkte. Ebenso kann die Anordnung anderer Maßnahmen als einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge in ihren Konsequenzen für den Angeklagten und sein Verteidigungsverhalten erheblich sein, so dass auch insofern eine Hinweispflicht geboten erscheint. Gleiches gilt, wenn das Gericht an einer zuvor mitgeteilten Bewertung nicht mehr festhalten will. § 265 Absatz 2 StPO-E sieht daher entsprechende Erweiterungen der Hinweispflicht vor.

Daher soll die Hinweispflicht in § 265 Absatz 2 Nummer 1 StPO-E auch auf sonstige Maßnahmen im Sinne des § 11 Nummer 8 StGB erweitert werden. Somit wäre ein Hinweis künftig auch dann erforderlich, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Anordnung des Verfalls (§§ 73 bis 73d StGB), der Einziehung (§ 74 ff. StGB) oder der Unbrauchbarmachung (§ 74d StGB) rechtfertigen. Ebenso erweitert würde die Hinweispflicht, wenn nachträglich Umstände hervortreten, die die Verhängung einer Nebenstrafe, also eines Fahrverbots (§ 44 StGB) oder die Anordnung einer Nebenfolge (§§ 45 Absatz 2 und Absatz 5, 165, 200 StGB, § 25 StVG) rechtfertigen.

§ 265 Absatz 2 Nummer 2 StPO-E soll die Hinweispflicht auf Fälle erstrecken, in denen das Gericht von einer vorher mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage abweichen will. Die Mitteilung einer vorläufigen Bewertung durch das Gericht – etwa im Rahmen einer Erörterung nach § 257b StPO – schafft regelmäßig einen Vertrauenstatbestand. Das Verbot der Überraschungsentscheidung gebietet daher einen Hinweis, wenn

das Gericht von einer derartigen Bewertung abweichen will. Die Situation ist vergleichbar mit derjenigen, in der die Bindung des Gerichts an eine Verständigung nachträglich entfällt im Sinne des § 257c Absatz 4 StPO. In diesen Fällen sieht das Gesetz bereits eine Mitteilungspflicht des Gerichts vor (§ 257c Absatz 4 Satz 4 StPO).

§ 265 Absatz 2 Nummer 3 StPO-E soll die Hinweispflicht auf Fälle erweitern, in denen sich in der Hauptverhandlung die Sachlage gegenüber der Schilderung des Sachverhalts in der zugelassenen Anklage ändert und dies zur genügenden Verteidigung einen Hinweis erforderlich macht. Das geltende Recht sieht im Fall einer Änderung der Sachlage lediglich die Aussetzung des Verfahrens vor, wenn dies zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder Verteidigung erforderlich ist (§ 265 Absatz 4 StPO). In der Rechtsprechung ist indes anerkannt, dass auch unterhalb dieser Schwelle eine Veränderung der Sachlage eine Hinweispflicht auslösen kann, wenn sie in ihrem Gewicht einer Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunkts gleichsteht (vgl. BGH, Beschluss vom 20. November 2014 – 4 StR 234/14, NJW 2015, 233). § 265 Absatz 2 Nummer 3 StPO-E greift dies auf und stellt mit dem Erfordernis der Erforderlichkeit zur genügenden Verteidigung klar, dass nur solche Veränderungen die Hinweispflicht auslösen, die für das Verteidigungsverhalten des Angeklagten bedeutsam sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 265 Absatz 3 StPO-E soll klargestellt werden, dass die dort geregelte Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens auf Antrag des Angeklagten weiterhin auf die Fälle der bloßen Änderung der Sachlage nach § 265 Absatz 2 Nummer 3 StPO-E keine Anwendung findet, hierfür vielmehr weiterhin § 265 Absatz 4 gilt. Auch der Hinweis auf eine Abweichung des Gerichts von einer mitgeteilten vorläufigen Bewertung nach § 265 Absatz 2 Nummer 2 StPO-E soll dem Angeklagten keinen Rechtsanspruch auf die Aussetzung des Verfahrens gewähren.

Zu Nummer 27 (§ 273)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 58a.

Zu Nummer 28 (§ 347)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 347 Absatz 1 StPO-E soll die Pflicht der Staatsanwaltschaft gesetzlich verankern, in Revisionsverfahren eine Gegenerklärung abzugeben, wenn das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten wird und wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird.

Nach § 347 Absatz 1 Satz 2 StPO steht es dem Gegner des Beschwerdeführers frei, eine schriftliche Gegenerklärung zu einer fristgerecht eingelegten und form- und fristgerecht begründeten Revision abzugeben. Dies gilt grundsätzlich auch für die Staatsanwaltschaft. Nummer 162 Absatz 2 Satz 1 RiStBV verpflichtet die Staatsanwaltschaft hingegen innerdienstlich zur Abgabe einer Gegenerklärung, wenn das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten wird und wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird und zeitraubende Rückfragen und Erörterungen vermieden werden. Die Rechtsprechung misst dieser Gegenerklärung ein hohe Bedeutung dergestalt zu, dass das Revisionsgericht grundsätzlich keinen Grund hat, am Revisionsvorbringen zu zweifeln, wenn sich aus der staatsanwaltschaftlichen Gegenerklärung in tatsächlicher Hinsicht nichts Gegenteiliges ergibt (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 22. November 2001 – 1 StR 471/01, NStZ 2002, 275).

Mit der gesetzlichen Verankerung dieser Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Abgabe einer Gegenerklärung in bestimmten Fällen soll die Bedeutung der staatsanwaltlichen Gegenerklärung für die effiziente Durchführung des Revisionsverfahrens unterstrichen werden. Dem Revisionsgericht erleichtert es die Prüfung in tatsächlicher Hinsicht, wenn es durch eine solche Gegenerklärung umfassend über die tatsächlichen Vorgänge informiert wird, die für die Entscheidung über eine Verfahrensrüge relevant sind. Damit kann bei der Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht sowie beim Revisionsgericht erheblicher Mehraufwand vermieden werden, da hier – anders als regelmäßig bei der Staatsanwaltschaft,

die die Anklage in der Vorinstanz vertreten hat – die relevanten Verfahrensvorgänge nicht bekannt sind.

Auch bei der gesetzlichen Verankerung dieser Pflicht soll jedoch die bisher bestehende Flexibilität dahingehend beibehalten werden, dass eine Gegenerklärung nur abzugeben ist, wenn dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde auch tatsächlich erleichtert wird, etwa Rückfragen und Erörterungen vermieden werden können. Kann eine Gegenerklärung zur Verfahrenserleichterung nicht beitragen, beispielsweise weil die Revision offensichtlich unbegründet ist, soll weiterhin keine Pflicht zur Abgabe einer solchen Erklärung bestehen.

Der Standort für die genaueren Vorgaben zum Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Gegenerklärung soll in Nummer 162 Absatz 2 Satz 2 bis 7 RiStBV beibehalten werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 29 (§ 374)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 374 Absatz 1 Nummer 5 StPO-E soll der Tatbestand der Nötigung (§ 240 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches) in den Katalog der Privatklagedelikte aufgenommen werden.

Der Tatbestand der Nötigung umfasst eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Erscheinungsformen. Bei einigen davon erscheint eine Verweisung auf den Privatklageweg sachgerecht. Dies betrifft beispielsweise Fälle von Nachbarschafts- und sonstigen privaten Streitigkeiten, bei denen die Nötigung häufig mit anderen Privatklagedelikten wie Körperverletzung, Beleidigung oder Bedrohung zusammenfällt. In solchen Fällen soll eine einheitliche Verweisung auf den Privatklageweg ermöglicht werden.

Erfasst werden sollen nur Fälle der Nötigung und der versuchten Nötigung nach § 240 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches. Besonders schwere Fälle der Nötigung nach § 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches sollen nicht in den Katalog des § 374 Absatz 1 StPO aufgenommen werden. Darüber hinaus werden auch zahlreiche Fälle der Nötigung nach § 240 Absatz 1 des Strafgesetzbuches, beispielsweise regelmäßig im Straßenverkehr begangene Nötigungen, aufgrund des öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung (vgl. § 376 StPO) auch weiterhin durch Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft zu verfolgen sein.

Zu Nummer 30 (§ 464b)

Der Vorschlag dient der Vereinheitlichung der Fristen für Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss.

Auf das Kostenfestsetzungsverfahren einschließlich der gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss statthaften Rechtsbehelfe sind nach § 464b Satz 3 StPO die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Zuständig für die Festsetzung ist der Rechtspfleger (§ 21 Nummer 1 des Rechtspflegergesetzes in Verbindung mit §§ 103 ff. der Zivilprozessordnung). Dessen Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 11 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes in Verbindung mit § 104 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt (§ 567 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bzw. § 304 Absatz 3 StPO); andernfalls ist die Erinnerung statthaft (§ 11 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes). Das Verfahren der sofortigen Beschwerde richtet sich wegen der lediglich entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften der Zivilprozessordnung überwiegend nach den §§ 304 ff. der Strafprozessordnung. Somit kommt auch § 311 Absatz 2 erster Halbsatz zur Anwendung, wonach die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde eine Woche beträgt (vgl. BGH, Beschluss vom 27. November 2002 – 2 Ars 239/02, BGHSt 48, 106; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15. November 1999 – 3 Ws 132/99, NStZ-RR 2000, 254; OLG Koblenz, Beschluss vom 15. September 2004 – 1 Ws 562/04 u. 1 Ws 563/04, NJW 2005, 917). Demgegenüber beträgt die Frist zur Erhebung der Erinnerung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des

Rechtspflegergesetzes zwei Wochen. Je nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes und ohne sachlichen Grund stehen daher unterschiedlich lange Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelfristen zur Verfügung. Die Änderung sieht daher als Ausnahme von § 311 Absatz 2 erster Halbsatz StPO eine zweiwöchige Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde vor, um die Frist an diejenige zur Einlegung der Erinnerung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes anzugleichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die in § 78b Nummer 1 GVG-E vorgeschlagene Änderung der Vorgaben zur Besetzung der Strafvollstreckungskammern dient der Verfahrensvereinfachung.

Nach § 78b Nummer 1 GVG entscheidet die Strafvollstreckungskammer in Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden (große Strafvollstreckungskammer). In den sonstigen Fällen ist die Strafvollstreckungskammer nach § 78b Nummer 2 GVG mit einem Richter besetzt (kleine Strafvollstreckungskammer). Dies gilt auch dann, wenn die Strafvollstreckungskammer zeitgleich über die Aussetzung der Vollstreckung einer zeitigen und einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder über die Aussetzung der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe und die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung zu entscheiden hat. In diesen Fällen kommt es daher zu einer parallelen Befassung der mit drei Berufsrichtern besetzten großen Strafvollstreckungskammer sowie der mit einem Berufsrichter besetzten kleinen Strafvollstreckungskammer. Die große Strafvollstreckungskammer entscheidet nur über die Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe bzw. über die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung, während die kleine Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung der Vollstreckung der zeitigen Freiheitsstrafe zu entscheiden hat.

Für diese Fälle soll die Ergänzung in § 78b Nummer 1 GVG-E eine einheitliche Zuständigkeit der mit drei Berufsrichtern besetzten großen Strafvollstreckungskammer schaffen.

Damit soll zum einen der Mehraufwand – bei der Aktenführung, der Anhörung des Verurteilten, im Bereich der Pflichtverteidigung, der Einholung von Gutachten und der Beschlussfassung – vermieden werden, der dadurch entsteht, dass nach geltender Rechtslage zwei Verfahren parallel durchgeführt werden müssen.

Zum anderen sollen voneinander abweichende Prognoseentscheidungen vermieden werden. Denn in überbesetzten Spruchkörpern muss der zur Entscheidung berufene Einzelrichter nicht zwingend auf Mitglied der nach § 78b Nummer 1 GVG zuständigen Strafvollstreckungskammer aus drei Berufsrichtern sein.

Schließlich liegt eine straffe Verfahrensführung vor der Strafvollstreckungskammer auch im Interesse des Verurteilten, da sie zu einer Verfahrensbeschleunigung führen und wiederholte Anhörungen des Verurteilten vermeiden kann.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 148 StPO.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

§ 13 EGStPO-E enthält eine Übergangsregelung für die in § 100b Absatz 8 StPO-E vorgesehenen Statistikpflichten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderungen der §§ 136, 163, 163a StPO.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 110b StPO.

Zu Artikel 7 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 8 (Befristung; Evaluierung)

[...]

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.